

CAMSS-BEWERTUNG von IT-Standards

Interne Arbeitsfassung der KoSIT

24.3.2025

Frank Steimke

CAMSS-BEWERTUNG von IT-Standards

24.3.2025 Frank Steimke

Mit Ausnahme geringfügiger redaktioneller Änderungen entspricht das Dokument der vom BMI bereitgestellten "informatorischen Übersetzung" vom <u>CAMSS Assessment EIF Scenario</u> und folgenden Ergänzungen:

- 1. MSP Scenario (aus dem englischen übersetzt mit Google translate);
- 2. Annex 2 der "Normenverordnung" 1025/2012 : Anforderungen für die Identifizierung technischer IKT-spezifikationen (offizielle deutsche Fassung).

.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
1. Welchen Zweck hat dieses Dokument?	1
2. An wen richtet sich dieses Dokument?	1
3. Welchen Nutzen hat CAMSS?	2
4. Anwendungsfälle	3
EIF-Szenario	5
1. Grundsätze, die den Kontext für auf Interoperabilität zielende Maßnahmen der EU festle	gen 9
2. Zentrale Interoperabilitätsgrundsätze des EIF	10
3. EIF Grundsätze mit Bezug auf allgemeine nutzerseitige Bedürfnisse und Erwartungen	16
4. Datenaustausch und -verarbeitung	18
5. EIF Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen	21
6. EIF Interoperabilitätsschichten	23
MSP Scenario	29
1. Marktakzeptanz	31
2. Kohärenzprinzip	32
3. Eigenschaften	34
4. Anforderungen	36
XÖV Szenario	39
1. Bereitstellungspflichten	43
2. Auskunftspflichten der entwickelnden und betreibenden Stellen	45
3. Wiederverwendung der XÖV-Bausteine	45
4. Technische Kriterien	47
5. Prüfung der XÖV-Konformität	49
CAMSS Profil für fachunabhängige und fachübergreifende IT Standards	51
1. ITPLR-01: Es muss ein offener Standard sein	51
Bibliografie	53
A. Verzeichnis der Abkürzungen	55
B. Material	57
C. Anforderungen für die Identifizierung technischer IKT-spezifikationen	59

Liste der Beispiele	

1. XMeld als Beispiel eines XÖV Standards	40

Einführung



1. Welchen Zweck hat dieses Dokument?

Dieses Dokument soll Hilfestellung bei der Bewertung von Normen und Spezifikationen anhand des Gemeinsamen Bewertungsverfahrens für Normen und Spezifikationen (<u>Common Assessment Method for Standards and Specifications</u>, <u>CAMSS</u>) geben¹. Hauptziel von CAMSS ist es, mithilfe eines neutralen und ergebnisoffenen Verfahrens für die Bewertung technischer Spezifikationen und Normen im IKT-Bereich Interoperabilität zu erreichen und eine Anbieterabhängigkeit (*vendor lock-in*) zu vermeiden. Dieses Verfahren ist in <u>Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012</u> zur europäischen Normung.

CAMSS ist der europäische Leitfaden für die Bewertung und Auswahl von Normen und Spezifikationen für E-Government-Vorhaben, der beim Aufbau einer Architektur und zur Begründung der Entscheidung für bestimmte Normen und Spezifikationen im Hinblick auf Interoperabilitätserfordernisse und -anforderungen herangezogen werden kann. Das Verfahren steht ganz im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

Nach dem Lesen dieses Dokuments werden Sie

- verstehen, was die CAMSS-Bewertung nach dem EIF-Szenario ist und wie eine solche Bewertung durchgeführt werden kann,
- wissen, welche Angaben je Szenario erwartet werden, um die Norm oder Spezifikation richtig zu bewerten.
- verstehen, welche Bedeutung die im Szenario festgelegten Kriterien und sein Anwendungsbereich haben.

Die von diesem Dokument erfasste CAMSS-Bewertung nach dem EIF-Szenario sowie die verschiedenen Komponenten der jeweiligen Version können <u>hier</u> abgerufen werden.

2. An wen richtet sich dieses Dokument?

Dieses Dokument deckt verschiedene Rollen ab, die an der Analyse und Bewertung einer Norm oder Spezifikation beteiligt sind. Entsprechend enthält es verschiedene Elemente für die Erarbeitung und das Verständnis von Bewertungen und den daraus hervorgehenden Erkenntnissen.

Beispiele für diese Rollen sind:

Lösungsarchitekt

^{1.} Startseite der CAMSS-Sammlung: https://joinup.ec.europa.eu/collection/common-assessment-methodstan-dards-and-specifications-camss/about

Eine Person, die das Verfahren leitet und die allgemeine technische Vision für eine bestimmte Lösung vorgibt.

Verwaltungsmitarbeiter

Eine Person, die in einer Behörde beschäftigt ist.

Politischer Entscheidungsträger

Eine Person, die in einer Behörde für die Erarbeitung neuer Vorschriften und Gesetze zuständig ist.

Öffentlicher Beschaffer

Eine Person, die an Vergabeverfahren beteiligt ist.

Weitere Informationen darüber, wie Personen in diesen Rollen dieses Dokument nutzen können, finden Sie im Abschnitt Anwendungsfälle.

Darüber hinaus können all jene, die selbst Bewertungen vornehmen, anschließend CAMSS-as-a-Service (<u>CAMSSaaS</u>) nutzen, um sicherzustellen, dass die Bewertung den verschiedenen Anforderungen entspricht.

3. Welchen Nutzen hat CAMSS?

CAMSS ist ein bewährter europäischer Leitfaden für die Bewertung und Auswahl von Normen und Spezifikationen für E-Government-Vorhaben. Er kann beim Aufbau einer IKT-Architektur und zur Begründung der Entscheidung für bestimmte Normen und Spezifikationen herangezogen werden.

Mithilfe von CAMSS kann

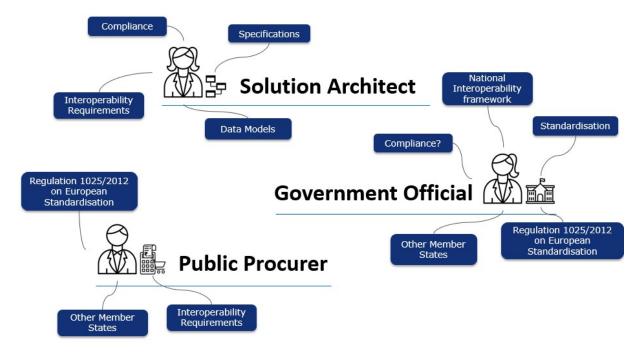
- die Qualität durch mehr Transparenz, Effizienz und Rechenschaft in öffentlichen Verwaltungen verbessert.
- die Wiederverwendbarkeit durch Nachnutzung bestehender Bewertungen oder Spezifikationen, die bereits von den EU-Mitgliedstaaten empfohlen wurden, erhöht,
- durch Verringerung des Verwaltungsaufwands und Beschleunigung der Bewertungsverfahren Zeit gespart und
- durch die Bewertung der Übereinstimmung modernster Spezifikationen mit Referenzrahmen die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt werden.

CAMSS bietet ein umfassendes Verfahren und Hilfestellung für die Bewertung und Auswahl von Normen und Spezifikationen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Interoperabilität und der Vermeidung der Anbieterabhängigkeit im Rahmen der europäischen Interoperabilität.

Die CAMSS-Bewertung nach dem EIF-Szenario kann zudem für Selbsteinschätzungen verwendet und über das Interoperable Europe Portal abgerufen werden. Das CAMSS-Team verwendet das EIF-Szenario regelmäßig, um Bewertungen vorzunehmen. Dadurch kann das CAMSS-Team das Szenario erkennen und zusammen mit dem vorliegenden Dokument verbessern.

4. Anwendungsfälle

Dieses Vorgehen eignet sich für verschiedene Anwendungsfälle. Die folgende Abbildung zeigt drei wesentliche Rollen für Nutzer der CAMSS-Tools.



Lösungsarchitekt

Eine Person, die das Verfahren leitet und die allgemeine technische Vision für eine bestimmte Lösung vorgibt.

Verwaltungsmitarbeiter

Eine Person, die in einer Behörde beschäftigt ist.

Öffentlicher Beschaffer

Eine Person, die an Vergabeverfahren beteiligt ist.

4.1. Lösungsarchitekt

Als Lösungsarchitekt möchte ich eine technische Spezifikation bewerten, damit ich ihre Eignung im Sinne der Interoperabilität anhand der Anforderungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens beurteilen kann.

4.2. Verwaltungsmitarbeiter

Als Verwaltungsmitarbeiter in einem Mitgliedstaat entwickle ich den nationalen Normenkatalog und möchte eine technische Spezifikation bewerten, damit ich nachweisen kann, dass sie den Grundsätzen des <u>Europäischen Interoperabilitätsrahmens</u> (EIF) entspricht.

Als Verwaltungsmitarbeiter in einem Mitgliedstaat möchte ich eine (nationale) technische Spezifikation bewerten, damit sie weiterentwickelt und als EU- oder zumindest grenzüberschreitender Standard anerkannt werden kann.

4.3. Öffentlicher Beschaffer

Als öffentlicher Beschaffer möchte ich prüfen, ob eine Spezifikation den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur Normung entspricht, um festzustellen, ob ich in meinen Vergabeunterlagen (z. B. in der Leistungsbeschreibung) darauf Bezug nehmen kann.

Als öffentlicher Beschaffer möchte ich in den von mir gestellten Beschaffungsaufträgen klare technische Anforderungen in Bezug auf die Spezifikationen für die Bausteine einer Lösung festlegen.

4.4. Überlegungen zur Bewertung von Familien von Spezifikationen

Spezifikationen, die zu einer Familie von Spezifikationen gehören, können oft nur mithilfe ihrer verwandten Dokumente vollständig umgesetzt werden. Dies kann sich in einer geringeren Punktzahl in der Gesamtbewertung niederschlagen.

Eine Spezifikation, die Teil einer Familie von Spezifikationen ist, sollte daher nicht isoliert, sondern immer zusammen mit den anderen Spezifikationen in der Familie betrachtet werden, um ein Merkmal zu bewerten. Daher ist es wichtig, möglichst auch die mit der Spezifikation verwandten Dokumente zu nennen und darauf hinzuweisen, wo sie einander ergänzen, damit die Bewertungskriterien erfüllt werden.

Gleiches gilt für einzelne Spezifikationen, deren Funktionen durch Erweiterungen und/oder ergänzende Spezifikationen ausgebaut werden können, wie z. B. bei DNS und DNSSec oder HTTP und HTTPS. Sie sollten auf die gleiche Weise bewertet werden wie Familien von Spezifikationen.

Missverständnisse und eine negative Bewertung mit Punktabzug können auch auftreten, wenn eine Spezifikation auf einer anderen De-facto-Norm oder anderen einschlägigen Spezifikationen aufsetzt. Ein einfacher Fall, der die Situation veranschaulicht, ist die Erweiterung der Kernvokabulare (*Core Vocabularies*). Einige Vokabulare werden als Grundlage verwendet oder direkt erweitert. In diesen Fällen kann die Spezifikation nicht durch Abhängigkeiten von anderen Spezifikationen eingeschränkt werden. Dies geschieht in den CAMSS-Vokabularen CSSV und CAV, die beide auf DCAT aufbauen, sowie bei CCCEV im Falle von CAV.

EIF-Szenario



Anwendungsbereich



Das CAMSS-Szenario für EIF ermöglicht die Bewertung, ob die Interoperabilitätsspezifikationen in Einklang mit dem Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) stehen. Ziel der Bewertung ist es festzustellen, ob die bewertete Interoperabilitätsspezifikation für die Erbringung interoperabler europäischer öffentlicher Dienste geeignet ist.

Das EIF-Szenario enthält verschiedene Abschnitte entsprechend den Erkenntnissen und Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF).

Die verschiedenen Abschnitte des Szenarios sind in Kriterien untergegliedert, die als Kriterium 1 (A1), Kriterium 2 (A2) usw. angegeben werden. Für jedes Kriterium gibt es eine Anleitung oder Hilfestellung zur Beantwortung (siehe unten).

Das vorliegende Dokument bezieht sich auf die neueste Version der CAMSS-Bewertung nach EIF-Szenario – Version 6.0.0. Auch wenn das Vorgehen für verschiedene Versionen verwendet werden kann, da einige Kriterien unverändert bleiben, orientiert sich das vorliegende Dokument konkret an Version 6.0.0 des Szenarios. Wenn Sie eine frühere Version verwenden, sollten Sie auf das als Komponente des jeweiligen Szenarios bereitgestellte Vorgehen zurückgreifen.

Der Europäische Interoperabilitätsrahmen (EIF) bietet öffentlichen Verwaltungen anhand einer Reihe von Empfehlungen Orientierung dabei, wie sie die Governance ihrer Interoperabilitätsmaßnahmen verbessern, organisationsübergreifende Beziehungen herstellen, durchgehende digitale Dienste unterstützende Prozesse optimieren und sicherstellen, dass neue Rechtsvorschriften den Bemühungen um Interoperabilität nicht entgegenwirken.

Die verschiedenen Kriterien im EIF-Szenario ergeben sich aus den Empfehlungen des Europäischen Interoperabilitätsrahmens (EIF).

Grundsätze, die den Kontext für auf Interoperabilität zielende Maßnahmen der EU festlegen		
EIF-A01	Inwieweit wurde die Spezifikation in einen nationalen Katalog eines Mitgliedstaats aufgenommen, dessen nationaler Interoperabilitätsrahmen laut den Informationsblättern (Factsheets) der Beobachtungsstelle für die nationalen Interoperabilitätsrahmen (NIFO, National Interoperability Framework Observatory) einen hohen Entwicklungsstand aufweist?	

	Zentrale Interoperabilitätsgrundsätze des EIF
EIF-A02	Ermöglicht die Spezifikation die Veröffentlichung von Daten im Internet?
EIF-A03	Inwieweit können die Interessenträger zur Entwicklung der Spezifikation beitragen?
EIF-A04	Inwieweit ist eine öffentliche Überprüfung Teil des Versionszyklus?
EIF-A05	Inwieweit gelten Beschränkungen und Lizenzgebühren für die Verwendung der Spezifikation?
EIF-A06	Inwieweit ist die Spezifikation für ihre Verwendung bei der Entwicklung digitaler Lösungen/Dienste ausreichend ausgereift?
EIF-A07	Inwieweit hat die Spezifikation für ihre Verwendung bei der Entwicklung digitaler Lösungen/Dienste eine ausreichende Marktakzeptanz erreicht?
EIF-A08	Inwieweit wird die Spezifikation von mindestens einer Gemeinschaft unterstützt?
EIF-A09	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die Sichtbarkeit von Abläufen, Bestimmungen, Daten und Dienstleistungen der Verwaltung?
EIF-A10	Inwieweit geht die Spezifikation nachvollziehbar auf Abläufe, Bestimmungen, Daten und Dienstleistungen der Verwaltung ein?
EIF-A11	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation Schnittstellen für den Zugang zu Dienst- leistungen der Verwaltung?
EIF-A12	Inwieweit kann die Spezifikation auch in einem anderen als dem ursprünglich angedachten Kontext verwendet, d. h. bereichsübergreifend genutzt und umgesetzt werden?
EIF-A13	Ist die Spezifikation technologieunabhängig?
EIF-A14	Ist die Spezifikation plattformunabhängig?

EIF-A15	Inwieweit erlaubt die Spezifikation Teilumsetzungen?		
EIF-A16	Kann die Spezifikation angepasst werden?		
EIF-A17	Kann die Spezifikation erweitert werden?		
EIF-A18	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die Datenportabilität zwischen Systemen/Anwendungen, um die Umsetzung oder Weiterentwicklung europäischer öffentlicher Dienste unterstützen?		
EIF Grundsät:	ze mit Bezug auf allgemeine nutzerseitige Bedürfnisse und Erwartungen		
TEIE-AT9	Inwieweit erlaubt die Spezifikation, relevante Informationen bei Bedarf weiter- zuverwenden?		
EIF-A20	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation einen barrierefreien Zugang?		
TEIE-Δ71	Inwieweit gewährleistet die Spezifikation den Schutz personenbezogener Daten, die von öffentlichen Verwaltungen verarbeitet werden?		
I FIE-Δ22	Sieht die Spezifikation Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu Informationen/ Daten vor?		
TEIE-A23	Ist die Spezifikation Teil eines europäischen oder nationalen Vorhabens zu Datenschutzaspekten?		
	Datenaustausch und -verarbeitung		
EIF-A24	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation einen sicheren Datenaustausch?		
EIF-A25	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation eine sichere Datenverarbeitung?		
LEIE-A26	Inwieweit gewährleistet die Spezifikation die Authentizität und Authentifizierung der an einem Datenaustausch beteiligten Akteure?		
EIF-A27	Inwieweit werden Informationen vor unbefugten Änderungen geschützt?		

EIF-A28	Inwieweit gewährleistet und ermöglicht die Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung?
EIF-A29	Inwieweit ist in der Spezifikation ein Verfahren zur Zugriffskontrolle vorgesehen?
EIF-A30	Inwieweit könnte die Spezifikation in einem mehrsprachigen Kontext verwendet werden?
EIF Gru	ndsätze für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen
<u>EIF-A31</u>	Erleichtert die Spezifikation die Erbringung europäischer öffentlicher Dienste?
EIF-A32	Ermöglicht die Spezifikation Kanäle für die Erbringung digitaler Dienste?
EIF-A33	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die langfristige Bewahrung von Daten/Informationen/Wissen (einschließlich elektronischer Aufzeichnungen)?
EIF-A34	Inwieweit werden Bewertungen der Effektivität der Spezifikation vorgenommen?
<u>EIF-A35</u>	Inwieweit werden Bewertungen der Effizienz der Spezifikation vorgenommen?
	EIF Interoperabilitätsschichten
EIF-A36	Nimmt die Spezifikation Bezug auf die Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) oder wäre dies möglich?
EIF-A37	Inwieweit kann bewertet werden, ob die Umsetzungen der Spezifikation die Vorgaben einhalten?
EIF-A38	Wird die Spezifikation von einem europäischen Mitgliedstaat empfohlen?
EIF-A39	Ist die Spezifikation für ein grenzüberschreitendes europäisches Projekt/eine grenzüberschreitende europäische Initiative ausgewählt worden?

EIF-A40	Ist die Spezifikation in einem offenen nationalen Normenverzeichnis/-katalog enthalten?
EIF-A41	Ist die Spezifikation in einem offenen europäischen Normenverzeichnis/-katalog enthalten?
EIF-A42	Ist die Spezifikation eine europäische Norm?
EIF-A43	Ermöglicht die Spezifikation eine Geschäftsprozessmodellierung?
EIF-A44	Inwieweit ermöglicht die Spezifikation Vereinbarungen über organisatorische Interoperabilität?
EIF-A45	Ermuntert die Spezifikation zur Gründung von Gemeinschaften und zum Austausch ihrer Daten und Ergebnisse auf nationalen und/oder europäischen Plattformen?

1. Grundsätze, die den Kontext für auf Interoperabilität zielende Maßnahmen der EU festlegen

Diese Kategorie beruht auf Grundsatz 1 des EIF: Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Mit diesem Grundsatz soll sichergestellt werden, dass EU-Maßnahmen ergriffen oder angekündigt werden, um nationale Maßnahmen oder Entscheidungen zu verbessern. Insbesondere soll festgestellt werden, ob die nationalen Interoperabilitätsrahmen an den EIF angeglichen sind.

1.1. EIF-A01: Inwieweit wurde die Spezifikation in einen nationalen Katalog eines Mitgliedstaats aufgenommen, dessen nationaler Interoperabilitätsrahmen laut den Informationsblättern (Factsheets) der Beobachtungsstelle für die nationalen Interoperabilitätsrahmen (NIFO, National Interoperability Framework Observatory) einen hohen Entwicklungsstand aufweist?

Die NIFO-Factsheets finden Sie:

- Alte Factsheets bis 2017
- Aktuelle Factsheets
- Beispiel: <u>Deutschland 2024</u>

EIF Empfehlung 1: Sicherstellen, dass nationale Interoperabilitätsrahmen und -strategien an den EIF angeglichen sind, und diese im erforderlichen Umfang auf den Kontext und die spezifischen Bedürfnisse des betreffenden Mitgliedstaates hin zuschneiden und erweitern.

Mit diesem Kriterium wird bewertet, ob die Spezifikationen in die nationalen Spezifikationskataloge der Mitgliedstaaten aufgenommen wurden, die einen hohen Entwicklungsstand in Bezug auf Interoperabilität aufweisen.

In den Factsheets zur digitalen öffentlichen Verwaltung wird der Entwicklungsstand der nationalen Interoperabilitätsrahmen gemessen am EIF anhand von drei Kategorien bewertet.

Die drei Kategorien sind:

- 1. konzeptionelles Modell für die erbringung integrierter öffentlicher Dienste;
- 2. Interoperabilitätsschichten
- 3. Interoperabilitätsgrundsätze.

Berichte über die nationalen Interoperabilitätsrahmen in 2024 finden Sie unter <u>Digital Public Administration factsheets</u>.

Wie wird geprüft?

Suche nach der Spezifikation im nationalen Katalog der Mitgliedstaaten. Für dieses Kriterium werden nur Mitgliedstaaten berücksichtigt, deren Interoperabilitätsrahmen laut NIFO-Factsheet angeglichen ist.

2. Zentrale Interoperabilitätsgrundsätze des EIF

Diese Kategorie umfasst Elemente im Zusammenhang mit den zentralen Interoperabilitätsgrundsätzen Offenheit (Grundsatz 2), Transparenz (Grundsatz 3), Weiterverwendbarkeit (Grundsatz 4), Technologieneutralität und Datenportabilität (Grundsatz 5).

2.1. EIF-A02: Ermöglicht die Spezifikation die Veröffentlichung von Daten im Internet?

EIF Empfehlung 2: Veröffentlichen der in eigenem Besitz befindlichen Daten als offene Daten, sofern diese nicht gewissen Beschränkungen unterliegen.

Bezieht sich darauf, ob es die Spezifikation ermöglicht, Daten als offene Daten zu veröffentlichen oder nicht.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums ergibt sich in der Regel aus der Funktion der Spezifikation oder einer konkreten Umsetzung der Spezifikation. Um das Kriterium zu erfüllen, muss die Spezifikation mindestens die erste Stufe des <u>5-Sterne-Modells von Tim Berners-Lee</u> erreichen.

2.2. EIF-A03: Inwieweit können die Interessenträger zur Entwicklung der Spezifikation beitragen?

EIF Empfehlung 3: Sorge für gleiche Wettbewerbsbedingungen für quelloffene Software und Nachweis einer aktiven und fairen Erwägung einer Nutzung quelloffener Software unter Berücksichtigung der Gesamtbetriebskosten der Lösung.

Bezieht sich auf die Frage, inwieweit die verschiedenen Interessenträger, denen eine Spezifikation nutzen kann, an den Arbeitsgruppen teilnehmen können, die sich mit der Entwicklung bestimmter Spezifikationen befassen.

Der Nachweis dieses Kriteriums findet sich in der Regel auf der Website der Normungsorganisation (*Standards Developing Organisation*, SDO), die die Norm oder Spezifikation entwickelt hat. Die Normungsorganisation muss bestätigen, dass alle Interessenträger zur Entwicklung ihrer Lösungen beitragen können.

2.3. EIF-A04: Inwieweit ist eine öffentliche Überprüfung Teil des Versionszyklus?

EIF Empfehlung 3: Sorge für gleiche Wettbewerbsbedingungen für quelloffene Software und Nachweis einer aktiven und fairen Erwägung einer Nutzung quelloffener Software unter Berücksichtigung der Gesamtbetriebskosten der Lösung.

Für eine öffentliche Überprüfung muss der Entwurf der Spezifikation öffentlich zugänglich sein, damit die Interessenträger Beiträge zur Verbesserung und Behebung möglicher Fehler liefern können.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums findet sich in der Regel auf der Website der Normungsorganisation, die die Norm oder Spezifikation entwickelt hat und/oder diese pflegt. Die Normungsorganisation muss bestätigen, dass eine öffentliche Überprüfung Teil der Entwicklung und Genehmigung der Spezifikation ist.

2.4. EIF-A05: Inwieweit gelten Beschränkungen und Lizenzgebühren für die Verwendung der Spezifikation?

Weitere Informationen unter FRAND Licensing Terms

EIF Empfehlung 3: Sorge für gleiche Wettbewerbsbedingungen für quelloffene Software und Nachweis einer aktiven und fairen Erwägung einer Nutzung quelloffener Software unter Berücksichtigung der Gesamtbetriebskosten der Lösung.

Neben Open-Source-Software bezieht sich die EIF-Empfehlung auf eine Spezifikation an sich auf jeder Interoperabilitätsebene (rechtlich, organisatorisch, semantisch oder technisch).

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums findet sich in der Regel auf der Website der Normungsorganisation, die die Norm oder Spezifikation entwickelt und/oder pflegt. FRAND ist im Sinne der Beschreibung in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten zu verstehen.

2.5. EIF-A06: Inwieweit ist die Spezifikation für ihre Verwendung bei der Entwicklung digitaler Lösungen/Dienste ausreichend ausgereift?

EIF Empfehlung 4: Bevorzugen offener Spezifikationen bei angemessener Berücksichtigung der Erfüllung der funktionalen Anforderungen, der Ausgereiftheit, der Marktunterstützung und der Innovation.

Reife in Bezug auf die Stabilität der Spezifikation bedeutet, dass sie einen ausreichenden Entwicklungsgrad erreicht hat und Mechanismen für ihre Weiterentwicklung vorhanden sind (Verfahren für das Änderungsmanagement, Überwachung usw.)

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Umsetzungen der Spezifikation vorzuweisen oder Informationen über das Erstellungsdatum und die Aktualisierungen der Spezifikation bereitzustellen.

2.6. EIF-A07: Inwieweit hat die Spezifikation für ihre Verwendung bei der Entwicklung digitaler Lösungen/Dienste eine ausreichende Marktakzeptanz erreicht?

EIF Empfehlung 4: Bevorzugen offener Spezifikationen bei angemessener Berücksichtigung der Erfüllung der funktionalen Anforderungen, der Ausgereiftheit, der Marktunterstützung und der Innovation.

Reife in Bezug auf die Stabilität der Spezifikation bedeutet, dass sie einen ausreichenden Entwicklungsgrad erreicht hat und Mechanismen für ihre Weiterentwicklung vorhanden sind (Verfahren für das Änderungsmanagement, Überwachung usw.)

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Umsetzungen der Spezifikation vorzuweisen oder Informationen über das Erstellungsdatum und die Aktualisierungen der Spezifikation bereitzustellen.

2.7. EIF-A08: Inwieweit wird die Spezifikation von mindestens einer Gemeinschaft unterstützt?

EIF Empfehlung 3: Sorge für gleiche Wettbewerbsbedingungen für quelloffene Software und Nachweis einer aktiven und fairen Erwägung einer Nutzung quelloffener Software unter Berücksichtigung der Gesamtbetriebskosten der Lösung.

Bezieht sich darauf, ob Gemeinschaften rund um die Spezifikation auf rechtlicher, organisatorischer, semantischer oder technischer Ebene zu ihrer Verbesserung und Entwicklung beitragen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob eine Entwicklergemeinschaft Arbeiten oder Entwicklungen in Bezug auf die Norm oder Spezifikation durchgeführt hat.

2.8. EIF-A09: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die Sichtbarkeit von Abläufen, Bestimmungen, Daten und Dienstleistungen der Verwaltung?

EIF Empfehlung 5: Sorge für interne Sichtbarkeit und Bereitstellung externer Schnittstellen für europäische öffentliche Dienste.

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Umsetzungsbeispiele oder Pläne für die Aufnahme der Norm oder Spezifikation in einen Verwaltungsprozess vorzuweisen. Ein gängiger Anwendungsfall ist die Digitalisierung öffentlicher Dienste.

2.9. EIF-A10: Inwieweit geht die Spezifikation nachvollziehbar auf Abläufe, Bestimmungen, Daten und Dienstleistungen der Verwaltung ein?

EIF Empfehlung 5: Sorge für interne Sichtbarkeit und Bereitstellung externer Schnittstellen für europäische öffentliche Dienste.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Umsetzungen oder Pläne für die Aufnahme der Norm oder Spezifikation in einen Verwaltungsprozess vorzuweisen. Ein gängiger Anwendungsfall ist die Digitalisierung öffentlicher Dienste.

2.10. EIF-A11: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation Schnittstellen für den Zugang zu Dienstleistungen der Verwaltung?

EIF Empfehlung 5: Sorge für interne Sichtbarkeit und Bereitstellung externer Schnittstellen für europäische öffentliche Dienste.

Bezieht sich darauf, dass die Verfügbarkeit von Schnittstellen zu internen Informationssystemen sichergestellt werden soll. Dies wird in der EIF-Umsetzungsstrategie wie folgt beschrieben: Öffentliche Verwaltungen betreiben zur Abwicklung ihrer internen Abläufe oftmals eine Vielzahl an verschiedenartigen Informationssystemen. Für Interoperabilität muss sichergestellt sein, dass zu diesen Systemen und den von diesen verarbeiteten Daten Schnittstellen zur Verfügung stehen. Im Gegenzug erleichtert Interoperabilität die Weiterverwendung von Systemen und Daten und ermöglicht deren Integration in größere Systeme.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Dienste vorzuweisen, die die Spezifikation umgesetzt haben, um Informationen effizienter auszutauschen und zu nutzen und Interoperabilitätshürden zu überwinden.

2.11. EIF-A12: Inwieweit kann die Spezifikation auch in einem anderen als dem ursprünglich angedachten Kontext verwendet, d. h. bereichsübergreifend genutzt und umgesetzt werden?

EIF Empfehlung 6: Mit- und Weiterverwenden bestehender Lösungen sowie Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Lösungen bei der Einführung europäischer öffentlicher Dienste.

Bezieht sich auf die Verwendung der Spezifikation über einen bestimmten Bereich hinaus. Beispiel: Eine im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste (eHealth) entwickelte Spezifikation, die in anderen Bereichen verwendet werden kann.

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, Beispiele für die Verwendung der Norm oder der technischen Spezifikationen in anderen Bereichen als dem Bereich vorzulegen, für den sie ursprünglich entwickelt wurde. So beschreibt beispielsweise die DCAT-AP-Spezifikation, die für einen bestimmten Zweck und Bereich entwickelt wurde, Datensätze des öffentlichen Sektors für Open-Data-Portale. Sie wurde neben europäischen Datenportalen jedoch auch häufig für die Erstellung anderer Spezifikationen und Lösungen weiterverwendet.

2.12. EIF-A13: Ist die Spezifikation technologieunabhängig?

EIF Empfehlung 8: Bürgern und Unternehmen und anderen Verwaltungseinrichtungen sollten keine technischen Lösungen aufgezwungen werden, die eine bestimmte Technik vorschreiben oder in keinem Verhältnis zu ihren tatsächlichen Bedürfnissen stehen.

Technologieneutralität bedeutet, dass keine Abhängigkeit von anderen ("verwandten") Spezifikationen besteht; Plattformneutralität bedeutet, dass keine Abhängigkeit von einer bestimmten Umgebung, einer bestimmten Internetplattform oder einem bestimmten Betriebssystem besteht.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, dass die Umsetzung der Norm oder Spezifikation nicht von einer anderen Norm oder Spezifikation abhängt, insbesondere von proprietären Technologien oder Anbietern. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Spezifikation von anderen Spezifikationen abhängt, auch wenn diese quelloffen sind. Dies bedeutet, dass die Spezifikation andere Spezifikationen/Plattformen erfordert, um zu funktionieren.

2.13. EIF-A14: Ist die Spezifikation plattformunabhängig?

EIF Empfehlung 8: Bürgern und Unternehmen und anderen Verwaltungseinrichtungen sollten keine technischen Lösungen aufgezwungen werden, die eine bestimmte Technik vorschreiben oder in keinem Verhältnis zu ihren tatsächlichen Bedürfnissen stehen.

Technologieneutralität bedeutet, dass keine Abhängigkeit von anderen ("verwandten") Spezifikationen besteht; Plattformneutralität bedeutet, dass keine Abhängigkeit von einer bestimmten Umgebung, einer bestimmten Internetplattform oder einem bestimmten Betriebssystem besteht.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, dass die Umsetzung der Norm oder Spezifikation nicht von einer anderen Norm oder Spezifikation abhängt, insbesondere von proprietären Technologien oder Anbietern. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Spezifikation von anderen Spezifikationen abhängt, auch wenn diese quelloffen sind. Dies bedeutet, dass die Spezifikation andere Spezifikationen/Plattformen erfordert, um zu funktionieren.

2.14. EIF-A15: Inwieweit erlaubt die Spezifikation Teilumsetzungen?

EIF Empfehlung 8: Bürgern und Unternehmen und anderen Verwaltungseinrichtungen sollten keine technischen Lösungen aufgezwungen werden, die eine bestimmte Technik vorschreiben oder in keinem Verhältnis zu ihren tatsächlichen Bedürfnissen stehen.

Teilumsetzungen beziehen sich auf die Anwendung von Spezifikationen, nicht in ihrer Gesamtheit, sondern eines Teils der in der Dokumentation festgelegten Anforderungen oder Merkmale.

Darunter kann auch eine Umsetzung unterschiedlicher Profile verstanden werden, die sich je nach Kontext der Umsetzung auch auf bestimmte Anforderungen bezieht.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob die Dokumentation der Spezifikation Überlegungen zu Teilumsetzungen enthält.

2.15. EIF-A16: Kann die Spezifikation angepasst werden?

EIF Empfehlung 8: Bürgern und Unternehmen und anderen Verwaltungseinrichtungen sollten keine technischen Lösungen aufgezwungen werden, die eine bestimmte Technik vorschreiben oder in keinem Verhältnis zu ihren tatsächlichen Bedürfnissen stehen.

Ein gutes Beispiel für Anpassungen sind die *Core Vocabularies*, in denen eine Reihe allgemeiner Anforderungen festgelegt sind, die in jedem Kontext passen könnten und bei der Umsetzung eine Anpassung an bereichsspezifische Anforderungen ermöglichen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob die Dokumentation der Spezifikation Teilumsetzungen unterstützt.

2.16. EIF-A17: Kann die Spezifikation erweitert werden?

EIF Empfehlung 8: Bürgern und Unternehmen und anderen Verwaltungseinrichtungen sollten keine technischen Lösungen aufgezwungen werden, die eine bestimmte Technik vorschreiben oder in keinem Verhältnis zu ihren tatsächlichen Bedürfnissen stehen.

Ein gutes Beispiel für Erweiterungen sind die *Core Vocabularies*, bei denen es sich um eine Reihe allgemeiner Anforderungen handelt, die in unterschiedlichen Kontexten passen und sich in einer Art Erweiterungsverfahren ergänzen können, um bei jeder Umsetzung bereichsspezifische Anforderungen zu erfüllen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob die Dokumentation der Spezifikation die Erweiterung der Spezifikation ermöglicht.

2.17. EIF-A18: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die Datenportabilität zwischen Systemen/Anwendungen, um die Umsetzung oder Weiterentwicklung europäischer öffentlicher Dienste unterstützen?

EIF Empfehlung 9: Sorge für die Datenportabilität, insbesondere damit Daten sich mühelos zwischen Systemen und Anwendungen, auf denen die Einführung und Weiterentwicklung europäischer öffentlicher Dienste beruht, ohne ungerechtfertigte Einschränkungen übertragen lassen, insoweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Nachweis dieses Kriteriums bestehen in der Regel in einer Dokumentation der Merkmale der Spezifikation, die belegt, dass sie sich positiv auf die Interoperabilität auswirkt.

3. EIF Grundsätze mit Bezug auf allgemeine nutzerseitige Bedürfnisse und Erwartungen

Diese Kategorie umfasst alle EIF-Grundsätze, die mit den Nutzerbedürfnissen zusammenhängen. Hierzu zählen die Grundsätze Nutzerorientierung (Grundsatz 6), Inklusion und Barrierefreiheit (Grundsatz 7), Sicherheit und Privatsphäre (Grundsatz 8) und Mehrsprachigkeit (Grundsatz 9).

3.1. EIF-A19: Inwieweit erlaubt die Spezifikation, relevante Informationen bei Bedarf weiterzuverwenden?

EIF Empfehlung 13: Soweit nach geltender Rechtslage möglich, sollten von den Nutzern europäischer öffentlicher Dienste lediglich die zwingend benötigten Angaben und diese nur einmal verlangt werden.

Der Grundsatz der einmaligen Erfassung soll Vorgänge oder Transaktionen zwischen Verwaltungen und Interessenträgern effizienter machen. Dies bedeutet, dass bestimmte Daten oder Informationen nicht doppelt oder mehrfach bereitgestellt werden müssen, wenn sie öffentlichen Verwaltungen bereits vorliegen.

Der erste europäische Datenraum: das Once-Only Technical System (OOTS).

Wie wird geprüft?

Dieses Kriterium ist im Zusammenhang mit europäischen Lösungen zu verstehen, die zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (*Once-Only Principle*, OOP) beitragen (d. h. CEF, *Connecting Europe Facility*). Aus diesem Grund besteht der Nachweis dieses Kriteriums in der Regel aus Umsetzungen oder Erwähnungen der Spezifikation in diesen Lösungen.

3.2. EIF-A20: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation einen barrierefreien Zugang?

Ein Beispiel für eine solche Spezifikation sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

EIF Empfehlung 14: Sorge dafür, dass alle europäischen öffentlichen Dienste allen Bürgern zur Verfügung stehen, auch solchen mit Behinderungen, älteren Menschen und sonstigen benachteiligten Gruppen. Bei digitalen öffentlichen Diensten sollten öffentliche Verwaltungen den auf europäischer und internationaler Ebene weithin anerkannten Spezifikationen für einen barrierefreien Zugang entsprechen.

Ein Beispiel einer Spezifikation für den barrierefreien Zugang ist <u>WAI-ARIA</u>, enthalten in der Übersicht zu den <u>Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)</u>.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in Dokumentation, die belegt, dass die Norm oder Spezifikation einen barrierefreien Zugang fördert. Darüber hinaus kann das Kriterium erfüllt werden, wenn die Spezifikation an einer Stelle auf Barrierefreiheit eingeht. Die Spezifikation soll die

Schaffung digitaler Dienste fördern, die allen Bürgern zur Verfügung stehen, auch solchen mit Behinderung, älteren Menschen und sonstigen benachteiligten Gruppen.

3.3. EIF-A21: Inwieweit gewährleistet die Spezifikation den Schutz personenbezogener Daten, die von öffentlichen Verwaltungen verarbeitet werden?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Bezieht sich auf die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf sensible Informationen für die ordnungsgemäße Erbringung öffentlicher Dienste. Die verschiedenen Maßnahmen umfassen den Empfang, die Einstufung und den Austausch solcher Informationen.

Sicherung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten durch die Einhaltung des geltenden rechtlichen Rahmens für die großen Mengen an personenbezogenen Daten von Bürgern, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen befinden und von diesen verwaltet werden.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in der Unterstützung der Datenverwaltung gemäß den Datenschutzrichtlinien.

3.4. EIF-A22: Sieht die Spezifikation Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu Informationen/Daten vor?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit besagt, dass nur der Absender und der (die) vorgesehene(n) Empfänger den Inhalt einer Nachricht erstellen können dürfen. Die Vertraulichkeit ist beeinträchtigt, wenn eine unbefugte Person in der Lage ist, eine Nachricht zu erstellen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu belegen, dass die Spezifikation einige Bestimmungen für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen/Daten enthält. Darüber hinaus sollten auch Fälle berücksichtigt werden, in denen Erweiterungen der Spezifikation oder die Spezifikation selbst mittels einer anderen Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung ermöglichen.

3.5. EIF-A23: Ist die Spezifikation Teil eines europäischen oder nationalen Vorhabens zu Datenschutzaspekten?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Sicherung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten durch die Einhaltung des geltenden rechtlichen Rahmens für die großen Mengen an personenbezogenen Daten von Bürgern, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen befinden und von diesen verwaltet werden.

Bezieht sich auf die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf sensible Informationen für die ordnungsgemäße Erbringung öffentlicher Dienste. Die verschiedenen Maßnahmen umfassen den Empfang, die Einstufung und den Austausch solcher Informationen.

Beispielsweise sind die Spezifikationen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) zu elektronischen Signaturen und Infrastrukturen (ESI) Teil der Vertrauensbildung der eDelivery-Lösung, weil damit sichergestellt wird, dass bei der Umsetzung der Lösung Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet sind.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin festzustellen, ob die Spezifikation als Grundlage für die Konzeption und Umsetzung eines Vorhabens (nach Möglichkeit eines digitalen öffentlichen Dienstes) verwendet oder bereits in einem Vorhaben verwendet wird.

4. Datenaustausch und -verarbeitung

4.1. EIF-A24: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation einen sicheren Datenaustausch?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Dies bezieht sich auf die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf sensible Informationen für die ordnungsgemäße Erbringung öffentlicher Dienste. Die verschiedenen Maßnahmen umfassen den Empfang, die Einstufung und den Austausch solcher Informationen.

Wie wird geprüft?

Für den Nachweis dieses Kriteriums kann Datenaustausch verstanden werden als die Veröffentlichung von Daten durch die Verwaltung, damit sie später von Bürgern genutzt werden können. Die Spezifikation muss sicherstellen, dass der Datenaustausch vollständig sicher ist und dass die Daten nicht verändert wurden.

4.2. EIF-A25: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation eine sichere Datenverarbeitung?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Bezieht sich auf die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf sensible Informationen für die ordnungsgemäße Erbringung öffentlicher Dienste. Die verschiedenen Maßnahmen umfassen den Empfang, die Einstufung und den Austausch solcher Informationen.

Verarbeitung umfasst ein breites Spektrum von Vorgängen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, einschließlich manueller oder automatisierter Verfahren. Dazu gehören das Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder eine andere Form der Bereitstellung, das Abgleichen oder Verknüpfen sowie das Einschränken, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten.

Wie wird geprüft?

Für den Nachweis dieses Kriteriums kann Datenaustausch verstanden werden als die Veröffentlichung von Daten durch die Verwaltung, damit sie später von Bürgern genutzt werden können. Die Spezifikation muss gewährleisten, dass die Datenverarbeitung vollständig sicher ist und dass die Daten nicht verändert wurden.

4.3. EIF-A26: Inwieweit gewährleistet die Spezifikation die Authentizität und Authentifizierung der an einem Datenaustausch beteiligten Akteure?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Authentifizierung bedeutet, dass die Nutzer diejenigen sind, die sie behaupten zu sein. Verfügbarkeit bedeutet, dass Ressourcen für berechtigte Nutzer verfügbar sind; "Denial of Service"-Angriffe, von denen zuweilen in nationalen Nachrichten berichtet wird, sind Angriffe auf die Verfügbarkeit. Experten für Informationssicherheit befassen sich mit Zugriffskontrolle und Nichtabstreitbarkeit. Autorisierung bedeutet die Möglichkeit, zwischen berechtigten und unberechtigten Nutzern zu unterscheiden sowie den Grad der Berechtigung festzulegen. Authentizität bedeutet die ständige Kontrolle am System, um sicherzustellen, dass sensible Orte geschützt sind und einwandfrei funktionieren.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, dass die Dokumentation zur Spezifikation die Authentizität und Authentifizierung der an einem Datenaustausch beteiligten Akteure belegt. Darüber hinaus sollten auch Fälle berücksichtigt werden, in denen Erweiterungen der Spezifikation oder die Spezifikation selbst mittels einer anderen Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung ermöglichen.

4.4. EIF-A27: Inwieweit werden Informationen vor unbefugten Änderungen geschützt?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Integrität bedeutet, dass Informationen vor unbefugten Änderungen geschützt sind, die für berechtigte Nutzer nicht wahrnehmbar wären; einige Hacking-Angriffe gefährden die Integrität von Datenbanken und verschiedenen anderen Ressourcen.

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, dass die Dokumentation zur Spezifikation Verfahren zur Sicherstellung der Integrität belegt. Darüber hinaus sollten auch Fälle berücksichtigt werden, in denen Erweiterungen der Spezifikation oder die Spezifikation selbst mittels einer anderen Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung ermöglichen.

4.5. EIF-A28: Inwieweit gewährleistet und ermöglicht die Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Informationssysteme und der in diesen Systemen enthaltenen Daten sollte ein Anliegen der Verwaltung sein. Ein unbefugtes Ändern oder Löschen von Daten (durch Externe oder Beschäftigte) kann sich auf die Organisation auswirken. Jede Organisation sollte Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die in ihre automatisierten Dateien und Datenbanken eingegebenen und dort gespeicherten Daten vollständig und korrekt sind und dass die Genauigkeit der verbreiteten Daten gewährleistet ist.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in Dokumentation, die belegt, dass die Spezifikation Datenverarbeitung ermöglicht. Darüber hinaus sollten auch Fälle berücksichtigt werden, in denen Erweiterungen der Spezifikation oder die Spezifikation selbst mittels einer anderen Spezifikation eine korrekte Datenverarbeitung ermöglichen.

4.6. EIF-A29: Inwieweit ist in der Spezifikation ein Verfahren zur Zugriffskontrolle vorgesehen?

EIF Empfehlung 15: Festlegen eines gemeinsamen Rahmens für Sicherheit und Datenschutz und Festlegen von Verfahren, nach denen öffentliche Dienste einen gesicherten und vertrauenswürdigen Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen und bei Interaktionen mit Bürgern und Unternehmen gewährleisten.

Mit der Zugriffskontrolle wird bestimmt, wer worauf Zugriff haben muss. Beispielsweise muss festgelegt werden können, dass Nutzer A die Daten in einer Datenbank einsehen, sie aber nicht neu laden darf. Nutzer A könnte auch die Berechtigung für Aktualisierungen erhalten. Dafür kann ein Verfahren zur Zugangskontrolle eingerichtet werden. Die Zugriffskontrolle ist in zwei Bereiche untergliedert: Rollenverwaltung und Rechteverwaltung. Die Rollenverwaltung betrifft die Nutzer, die Rechteverwaltung die Ressourcen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in der Dokumentation eines in der Spezifikation vorgesehenen Verfahrens oder einer Erweiterung, um die Zugriffskontrolle zu gewährleisten. Darüber hinaus können auch Spezifikationen genannt werden, die in Verbindung mit der zu bewertenden Spezifikation verwendet werden können, um Verfahren zur Zugriffskontrolle bereitzustellen.

4.7. EIF-A30: Inwieweit könnte die Spezifikation in einem mehrsprachigen Kontext verwendet werden?

EIF Empfehlung 16: Verwenden von Informationssystemen und technischen Architekturen, die Mehrsprachigkeit beim Aufbau europäischer öffentlicher Dienste zulassen. Entscheiden über den Grad an Unterstützung von Mehrsprachigkeit auf Grundlage der Bedürfnisse der voraussichtlichen Nutzer.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in Dokumentation, die belegt, dass die Norm oder Spezifikation die mehrsprachige öffentliche Dienste fördert. Darüber hinaus kann die Spezifikation einen Beitrag zum europäischen öffentlichen Dienst leisten, indem sie eine Entwicklung in verschiedenen Sprachen ermöglicht, z. B. kann HTML so konfiguriert werden, dass eine Website in vielen Sprachen bereitgestellt wird.

5. EIF Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen

Diese Kategorie umfasst die Kriterien zur Bewertung der Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürgern. Dazu zählen die Grundsätze der Verwaltungsvereinfachung (Grundsatz 10), der Informationsbewahrung (Grundsatz 11) und der Bewertung von Effektivität und Effizienz (Grundsatz 12).

5.1. EIF-A31: Erleichtert die Spezifikation die Erbringung europäischer öffentlicher Dienste?

EIF Empfehlung 17: Vereinfachen von Prozessen und Nutzen digitaler Kanäle für die Bereitstellung europäischer öffentlicher Dienste im gebotenen Umfang, um unverzüglich und in hochwertiger Form auf Anfragen von Nutzern zu reagieren und den Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu vermindern.

Dieses Kriterium würde jede Spezifikation erfüllen, die die Digitalisierung erleichtert und die Verwaltung vereinfacht, indem z. B. einem Identifizierungsdienst Zugang zu einem digitalen Bestand mit Bürgerinformationen ermöglicht wird.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in Dokumentation, die belegt, dass die Norm oder Spezifikation Verwaltungsprozesse strafft. Spezifikationen zur Erleichterung und Förderung des digitalen Austauschs bei gleichzeitiger Vermeidung des analogen Informationsaustauschs können als Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwands betrachtet werden. So fördert beispielsweise die Nutzung von HTML im Rahmen des Informationsaustauschs die Schaffung digitaler Dienste, die den digitalen Austausch und die digitale Nutzung von Daten ermöglichen, während gleichzeitig analoge Prozesse vermieden werden.

5.2. EIF-A32: Ermöglicht die Spezifikation Kanäle für die Erbringung digitaler Dienste?

EIF Empfehlung 17: Vereinfachen von Prozessen und Nutzen digitaler Kanäle für die Bereitstellung europäischer öffentlicher Dienste im gebotenen Umfang, um unverzüglich und in hochwertiger Form auf

Anfragen von Nutzern zu reagieren und den Verwaltungsaufwand für die öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu vermindern.

Dieses Kriterium wäre unter anderem erfüllt, wenn eine Spezifikation die Erbringung öffentlicher Dienste erleichtert oder bessere Mittel bietet, um die Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung zu fördern. Zum Beispiel wäre das eine Spezifikation, die sich unmittelbar auf die API-Leistung bezieht, um die Erbringung eines digitalen öffentlichen Dienstes über eine API zu erleichtern und zu verbessern.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in Dokumentation, die belegt, dass die Norm oder Spezifikation Verwaltungsprozesse strafft. Spezifikationen zur Erleichterung und Förderung des digitalen Austauschs bei gleichzeitiger Vermeidung des analogen Informationsaustauschs können als Beitrag zur Verringerung des Verwaltungsaufwands betrachtet werden. So fördert beispielsweise die Nutzung von HTML im Rahmen des Informationsaustauschs die Schaffung digitaler Dienste, die den digitalen Austausch und die digitale Nutzung von Daten ermöglichen, während gleichzeitig analoge Prozesse vermieden werden.

5.3. EIF-A33: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation die langfristige Bewahrung von Daten/Informationen/Wissen (einschließlich elektronischer Aufzeichnungen)?

EIF Empfehlung 18: Formulieren einer langfristigen Bewahrungspolitik für Informationen in Bezug auf europäische öffentliche Dienste und insbesondere für Informationen, die grenzüberschreitend ausgetauscht werden.

Bezieht sich auf die Fähigkeit der Spezifikation, zur langfristigen Bewahrung von Informationen beizutragen.

Wie wird geprüft?

Als Nachweis dieses Kriteriums muss in der Dokumentation der Spezifikation der Schwerpunkt auf die langfristige Bewahrung von Informationen gelegt und diese sichergestellt werden.

5.4. EIF-A34: Inwieweit werden Bewertungen der Effektivität der Spezifikation vorgenommen?

EIF Empfehlung 19: Bewerten der Effektivität und Effizienz unterschiedlicher Interoperabilitätslösungen und technischer Optionen unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse, der Verhältnismäßigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Bezieht sich auf das Maß, in dem die Spezifikation bei ihrer Verwendung effektiv ist. Es gibt indirekte Methoden, mit denen festgestellt werden kann, dass die Spezifikation effektiv ist, z. B. wenn eine Lösung effektiv ist und für den gewünschten Dienst die Spezifikation nutzt.

Effektivität: Das Maß, in dem die Spezifikationen das Ziel erreichen, die angestrebte Maßnahme ihrem Zweck entsprechend umzusetzen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in bereits durchgeführten Bewertungen der Norm oder technischen Spezifikation unter Berücksichtigung ihrer Effektivität. Dies können Studien sein, in denen die Effektivität mit anderen Spezifikationen verglichen wird. Ein Beispiel für Studien oder Dokumentation könnten Artikel in Forschungsjournalen (z. B. auf Researchgate) oder Beiträge in Fachforen sein.

5.5. EIF-A35: Inwieweit werden Bewertungen der Effizienz der Spezifikation vorgenommen?

EIF Empfehlung 19: Bewerten der Effektivität und Effizienz unterschiedlicher Interoperabilitätslösungen und technischer Optionen unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse, der Verhältnismäßigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Bezieht sich auf die sinnvolle Nutzung von Zeit und Ressourcen, die durch die Verwendung einer Spezifikation nicht unnötig verschwendet werden. Es gibt indirekte Methoden, mit denen festgestellt werden kann, dass die Spezifikation effizient ist, z. B. wenn eine Lösung für einen Dienst die Spezifikation nutzt und effizient ist.

Effizienz: Zeit und Mittel, die erforderlich sind, um die Ergebnisse unter Verwendung der Spezifikation zu erzielen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in bereits durchgeführten Bewertungen der Norm oder technischen Spezifikation unter Berücksichtigung ihrer Effizienz. Dies können Studien sein, in denen die Effizienz mit anderen Spezifikationen verglichen wird. Ein Beispiel für Studien oder Dokumentation könnten Artikel in Forschungsjournalen (z. B. auf Researchgate) oder Beiträge in Fachforen sein.

6. EIF Interoperabilitätsschichten

Diese Kategorie steht im Einklang mit den entsprechenden Interoperabilitätsmodellen, die im EIF beschrieben werden und für alle öffentlichen Dienste gelten. Sie umfasst sechs Schichten: Interoperabilitätsgovernance, Governance integrierter öffentlicher Dienste, rechtliche Interoperabilität, organisatorische Interoperabilität, semantische Interoperabilität und technische Interoperabilität, die unter die Kriterien A2 bis A10 in der Kategorie "Offenheit" fallen.

6.1. EIF-A36: Nimmt die Spezifikation Bezug auf die Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur (EIRA) oder wäre dies möglich?

EIF Empfehlung 20: Sorge für eine verwaltungsebenen- und sektorübergreifende ganzheitliche Governance von Interoperabilitätsmaßnahmen.

Die EIRA definiert die zur Förderung der Interoperabilität erforderlichen Fähigkeiten als eine Reihe von Architekturbausteinen. Ein Bezug der Spezifikationen zu diesen Bausteinen bedeutet die Fähigkeit, rechtliche, organisatorische, semantische oder technische Aspekte zu ermöglichen, die für die Entwicklung interoperabler öffentlicher Dienste erforderlich sind. Dieser Bezug kann der EIRA-Bibliothek für Interoperabilitätsspezifikationen (EIRA Library of Interoperability Specifications, ELIS) entnommen, aber auch ad hoc hergestellt werden.

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, einen möglichen Bezug der Norm oder Spezifikation zu einem EIRA-Architekturbaustein (Architecture Building Block, ABB) zu erläutern.

6.2. EIF-A37: Inwieweit kann bewertet werden, ob die Umsetzungen der Spezifikation die Vorgaben einhalten?

EIF Empfehlung 21: Einrichten von Prozessen für die Auswahl der maßgeblichen Normen und Spezifikationen, ihre Bewertung, die Überwachung ihrer Umsetzung, die Kontrolle der Einhaltung und die Überprüfung ihrer Interoperabilität.

Bezieht sich darauf, dass die Umsetzung der Spezifikation den in der Spezifikation festgelegten Anforderungen entspricht. Es gibt unterschiedliche Methoden, um sicherzustellen, dass eine Umsetzung die Anforderungen einer Spezifikation einhält: manuell prüfen, ob die Umsetzung den Anforderungen der Spezifikation (falls vorhanden) entspricht, zusätzliche für diesen Zweck vorhandene Methoden oder Ressourcen verwenden oder spezifische Instrumente der Normungsorganisation verwenden, die die Spezifikation entwickelt.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel aus kostenlosen Prüfinstrumenten oder Zertifizierungen, mit denen die Norm oder Spezifikation bewertet wird.

6.3. EIF-A38: Wird die Spezifikation von einem europäischen Mitgliedstaat empfohlen?

EIF Empfehlung 23: Heranziehen der maßgeblichen Kataloge für Normen, Spezifikationen und Leitlinien auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene im Einklang mit dem NIF und den betreffenden DIF bei der Beschaffung und Entwicklung von IKT-Lösungen.

Empfohlene Spezifikationen sind diejenigen Spezifikationen, die die Mitgliedstaaten als Beispiele für die Einführung bestimmter digitaler öffentlicher Dienste oder für deren Nutzung bei der Beschaffung dieser digitalen öffentlichen Dienste oder Lösungen nennen.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in einer Empfehlung eines Mitgliedstaats einer Umsetzung der Norm oder Spezifikation. Diese Empfehlung kann von der Verwaltung des Mitgliedstaats oder von der für die Normung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständigen Stelle stammen (z. B. Difi in Norwegen mit folgender Bewertung von Normen und Spezifikationen für den sicheren Datenaustausch unter Standarder for sikker informasjonsutveksling på Internett oder dieser Katalog empfohlener Spezifikationen: Arkivstandarder).

6.4. EIF-A39: Ist die Spezifikation für ein grenzüberschreitendes europäisches Projekt/eine grenzüberschreitende europäische Initiative ausgewählt worden?

EIF Empfehlung 23: Heranziehen der maßgeblichen Kataloge für Normen, Spezifikationen und Leitlinien auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene im Einklang mit dem NIF und den betreffenden DIF bei der Beschaffung und Entwicklung von IKT-Lösungen.

Die Europäische Kommission hat ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Spezifikationen für die Entwicklung bzw. Beschaffung von IT-Lösungen eingerichtet. Die Durchführungsbeschlüsse mit den von der Europäischen Kommission ermittelten Spezifikationen können abgerufen werden unter ICT technical specifications.

Es ist jedoch auch möglich, dass eine Spezifikation außerhalb des oben genannten Kontextes für europäische Projekte oder Initiativen ausgewählt wird. Diese Spezifikationen können positiv bewertet werden.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in der Dokumentation einer Umsetzung der Norm oder Spezifikation im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Projekt oder einer grenzüberschreitenden Initiative (siehe z. B. CEF Digital, CEF-Bausteine, TESTA usw.).

6.5. EIF-A40: Ist die Spezifikation in einem offenen nationalen Normenverzeichnis/katalog enthalten?

EIF Empfehlung 23: Heranziehen der maßgeblichen Kataloge für Normen, Spezifikationen und Leitlinien auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene im Einklang mit dem NIF und den betreffenden DIF bei der Beschaffung und Entwicklung von IKT-Lösungen.

EIF Empfehlung 6: Mit- und Weiterverwenden bestehender Lösungen sowie Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Lösungen bei der Einführung europäischer öffentlicher Dienste.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, dass die Norm oder Spezifikation in einen nationalen Normenkatalog aufgenommen wurde. Dies kann in der <u>CAMSS-Normenliste</u> überprüft werden:

6.6. EIF-A41: Ist die Spezifikation in einem offenen europäischen Normenverzeichnis/-katalog enthalten?

EIF Empfehlung 23: Heranziehen der maßgeblichen Kataloge für Normen, Spezifikationen und Leitlinien auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene im Einklang mit dem NIF und den betreffenden DIF bei der Beschaffung und Entwicklung von IKT-Lösungen.

EIF Empfehlung 6: Mit- und Weiterverwenden bestehender Lösungen sowie Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Lösungen bei der Einführung europäischer öffentlicher Dienste.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin, dass die Norm oder Spezifikation in einen supranationalen Normenkatalog aufgenommen wurde. Die Spezifikation kann auf europäischen Plattformen, z. B. CEN, CENELEC oder ETSI, gefunden werden.

6.7. EIF-A42: Ist die Spezifikation eine europäische Norm?

EIF Empfehlung 27: Sorge dafür, dass die Rechtsvorschriften anhand eines "Interoperabilitäts-Checks" auf vorhandene Hindernisse für die Interoperabilität durchleuchtet werden. Bemühen darum, bei der

Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Schaffung eines europäischen öffentlichen Dienstes diese mit der maßgeblichen Gesetzgebung in Einklang zu bringen, Durchführung eines "digitalen Checks" und Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Europäische Normen sind jene Normen, die von einschlägigen Organisationen entwickelt wurden. CEN, CENELEC und ETSI sind dabei die wichtigsten Organisationen und entwickeln ihre Normen auf der Grundlage der in der europäischen Normungsverordnung festgelegten Anforderungen. Website des CEN und CENELEC: https://www.cencenelec.eu/

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel in einer Bewertung der Norm oder Spezifikation im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

6.8. EIF-A43: Ermöglicht die Spezifikation eine Geschäftsprozessmodellierung?

EIF Empfehlung 28: Dokumentieren der Geschäftsprozesse unter Verwendung allseits anerkannter Modellierungstechniken und Herstellen von Einvernehmen darüber, wie diese Prozesse zur Bereitstellung eines europäischen öffentlichen Dienstes aneinander angeglichen werden sollten.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu belegen, dass die Norm oder Spezifikation ein einheitliches Vorgehen bei der Geschäftsprozessmodellierung unterstützt, d. h. dass die Spezifikation bei der Gestaltung von Flussdiagrammen usw. herangezogen oder allgemein dafür genutzt wird. Ein Beispiel hierfür könnten UML oder ITIL sein, also Spezifikationen für die Festlegung verschiedener Schritte oder Punkte der Geschäftsentwicklung.

6.9. EIF-A44: Inwieweit ermöglicht die Spezifikation Vereinbarungen über organisatorische Interoperabilität?

EIF Empfehlung 29: Klären und Formalisieren der organisatorischen Beziehungen für die Einrichtung und den Betrieb europäischer öffentlicher Dienste.

Bezieht sich auf die Fähigkeit der Spezifikationen, das Erstellen und Formalisieren von Interoperabilitätsvereinbarungen zu unterstützen und zu erleichtern. Beispiele sind Absichtserklärungen (*Memorandum of Unterstanding*, MoU) und Dienstleistungsvereinbarungen (*Service Level Agreement*, SLA).

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob sich die Spezifikation positiv auf das Erstellen oder Schließen von Vereinbarungen über organisatorische Interoperabilität auswirkt.

6.10. EIF-A45: Ermuntert die Spezifikation zur Gründung von Gemeinschaften und zum Austausch ihrer Daten und Ergebnisse auf nationalen und/oder europäischen Plattformen?

EIF Empfehlung 32: Unterstützen des Aufbaus sektorspezifischer und sektorübergreifender Gemeinschaften, deren Ziel darin besteht, Spezifikationen für offene Informationen zu schaffen, und Ermuntern der betreffenden Gemeinschaften zur Weitergabe ihrer Ergebnisse auf nationalen und europäischen Plattformen.

Bezieht sich auf Spezifikationen, die eng mit den ausgetauschten Daten/Informationen, ihrem Format und ihrer Struktur zusammenhängen. Dies würde eine gemeinsame Methode/ein gemeinsames Verfahren ermöglichen, um die Weiterverwendung und den Austausch zu verbessern und mögliche Einschränkungen zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür könnte RDF sein, das zur Beschreibung von Informationen und ihren Metadaten mittels spezifischer Syntax und Serialisierung verwendet wird.

Wie wird geprüft?

Der Nachweis dieses Kriteriums besteht in der Regel darin zu prüfen, ob die Spezifikation die Einrichtung europäischer Plattformen/Gemeinschaften unterstützt, um die Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Erweiterung und Umsetzung digitaler Lösungen/Dienste auszutauschen und einzubeziehen.





Anwendungsbereich



<u>Dieses CAMSS-Szenario</u> befasst sich mit der Bewertung formaler Spezifikationen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ("...assessment of formal specifications in the context of public procurement"). Die verwendeten Kriterien sind in <u>Anhang II der Normungsverordnung</u> 1025/2012 als Anforderungen für die Identifizierung technischer IKT-Spezifikationen für deren Verwendung im Beschaffungswesen festgelegt.

Automatisierte Übersetzung



Der gesamte Abschnitt ist mit Google Translate automatisiert übersetzt worden. Es gab noch keine Qualitätssicherung.

Eine informelle Übersetzung durch den Sprachendienst des BMI wäre wünschenswert.

Die verschiedenen Kriterien des MSP-Szenarios sind gemäß der europäischen Normungsverordnung 1025/2012 in Kategorien unterteilt.

	Marktakzeptanz
MSP-A01	Die technische Spezifikation oder der Standard wurde von verschiedenen Anbietern/Lieferanten für unterschiedliche Implementierungen verwendet.
MSP-A02	Die Implementierung der technischen Spezifikation oder des Standards beeinträchtigt nicht die Interoperabilität mit Implementierungen, die derzeit auf bestehenden europäischen oder internationalen Standards basieren.
MSP-A03	Es liegen öffentliche Verweise (insbesondere in Richtlinien oder bei der Auftragsvergabe) auf die jeweiligen Spezifikationen der öffentlichen Behörden vor.
Kohärenzprinzip	

MSP-A04	Deckt die technische Spezifikation oder Norm andere Bereiche ab als die technischen Spezifikationen, die als europäische Norm in Erwägung gezogen werden? (d. h. technische Spezifikationen, die von einer nicht formalen Normungsorganisation, also nicht CEN, CENELEC oder ETSI, bereitgestellt werden, können als europäische Norm oder alternativ als identifizierte technische Spezifikation in Erwägung gezogen werden.)
MSP-A05a	Ist die Annahme neuer europäischer Normen, die dieselben Bereiche abdecken wie die vorgeschlagene Spezifikation (oder Norm), innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorgesehen?
MSP-A05b	Gibt es bereits bestehende europäische Normen mit Marktakzeptanz, die dieselben Bereiche abdecken wie die vorgeschlagene Spezifikation (oder Norm), die bewertet wird?
MSP-A05c	Wenn ja, werden die bestehenden Standards obsolet?
	Eigenschaften
MSP-A06	Ist die Organisation, die Standards entwickelt, eine gemeinnützige Organisation?
MSP-A07	Steht die Teilnahme am Erstellungsprozess der Spezifikation allen interessierten Parteien (z. B. Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen) offen?
MSP-A08	Werden die Spezifikationen in einem auf Konsens ausgerichteten Entscheidungsprozess verabschiedet?
	Eigenschaften / Transparenz
MSP-A09	Ist die relevante Dokumentation des Entwicklungs- und Genehmigungsprozesses der Spezifikation archiviert und gekennzeichnet?
MSP-A10	Werden Informationen über (neue) Standardisierungsaktivitäten durch geeignete und zugängliche Mittel weithin bekannt gemacht?
MSP-A11	Alle relevanten Beteiligten können gegen die Entwicklung und Genehmigung von Spezifikationen formal Einspruch einlegen oder Einwände erheben?

	Anforderungen		
MSP-A12	Verfügt die Spezifikation über einen definierten Wartungs- und Supportprozess?		
MSP-A13	Ist die Spezifikation öffentlich verfügbar, um sie zu angemessenen Bedingungen zu implementieren und zu verwenden?		
MSP-A14a	Ist die Spezifikation auf (F)RAND-Basis lizenziert?		
MSP-A14b	Ist die Spezifikation lizenzfrei lizenziert?		
MSP-A15a	Befasst sich die Spezifikation mit der Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen und erleichtert diese?		
MSP-A15b	Gibt es Belege dafür, dass sich die Einführung der Spezifikation positiv auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche auswirkt: organisatorische Prozesse, das Umfeld, den Verwaltungsaufwand, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, grenzüberschreitende Dienste, politische Ziele, gesellschaftliche Bedürfnisse?		
	Anforderungen / Neutralität und Stabilität		
MSP-A16a	Ist die Spezifikation weitgehend unabhängig von bestimmten Herstellerprodukten?		
MSP-A16b	Ist die Spezifikation weitgehend unabhängig von bestimmten Plattformen oder Technologien?		
	Anforderungen / Qualität		
MSP-A17	Ist die Spezifikation detailliert genug, konsistent und vollständig für die Verwendung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen?		

1. Marktakzeptanz

In dieser Kategorie wird geprüft, ob technische Spezifikationen Marktakzeptanz finden und ihre Implementierungen die Interoperabilität mit bestehenden europäischen oder internationalen Standards nicht beeinträchtigen. Die Marktakzeptanz kann durch praktische Beispiele konformer Implementierungen verschiedener Anbieter nachgewiesen werden.

1.1. MSP-A01: Die technische Spezifikation oder der Standard wurde von verschiedenen Anbietern/Lieferanten für unterschiedliche Implementierungen verwendet.

Wie wird geprüft?

Die Begründung für dieses Kriterium besteht aus einer Sammlung verschiedener Produkte oder Projekte, die Implementierungen der bewerteten Spezifikation enthalten und von verschiedenen Anbietern/Lieferanten entwickelt oder durchgeführt werden.

1.2. MSP-A02: Die Implementierung der technischen Spezifikation oder des Standards beeinträchtigt nicht die Interoperabilität mit Implementierungen, die derzeit auf bestehenden europäischen oder internationalen Standards basieren.

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu erfüllen, sollten die folgenden Schritte befolgt werden.

- Prüfen Sie, ob in der Dokumentation der bewerteten Spezifikation angegeben ist, dass zwischen dieser Spezifikation und einer europäischen oder internationalen Spezifikation ein Interoperabilitätsproblem besteht.
- Wenn kein Problem besteht, stellen Sie fest, welche bestehenden europäischen oder internationalen Spezifikationen auf der bewerteten Spezifikation basieren oder von dieser verwendet werden können und ob sie bereits vom MSP identifiziert wurden.
- Sobald die Liste erstellt ist, prüfen Sie die Marktakzeptanz der aufgeführten Spezifikationen. Bei allgemein akzeptierten Spezifikationen gehen wir davon aus, dass sie die Interoperabilität mit anderen Spezifikationen nicht beeinträchtigen.
- Überprüfen Sie abschließend, ob zwischen den Spezifikationen daraus und den bewerteten Spezifikationen ein Interoperabilitätsproblem besteht.
- In Ermangelung europäischer oder internationaler Spezifikationen, deren Umsetzung mit einer der bewerteten Spezifikationen in Zusammenhang stehen könnte, lautet die Begründung für dieses Kriterium "N/A", da nicht mit einem gewissen Grad an Sicherheit angegeben werden kann, ob die Umsetzung der bewerteten Spezifikation die Interoperabilität mit der Umsetzung bestehender europäischer oder internationaler Spezifikationen behindert.

1.3. MSP-A03: Es liegen öffentliche Verweise (insbesondere in Richtlinien oder bei der Auftragsvergabe) auf die jeweiligen Spezifikationen der öffentlichen Behörden vor.

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu untermauern, wird untersucht, ob in öffentlichen Dokumenten von Behörden, insbesondere im Hinblick auf Richtlinien und Beschaffungen, auf die bewertete Spezifikation verwiesen wird.

2. Kohärenzprinzip

Diese Kategorie dient dazu, zu prüfen, ob technische Spezifikationen kohärent sind, d. h., sie decken Bereiche ab, in denen die Einführung neuer europäischer Normen nicht innerhalb eines

angemessenen Zeitraums vorgesehen ist, in denen bestehende Normen keine Marktakzeptanz gefunden haben oder obsolet geworden sind und in denen die Umsetzung der technischen Spezifikationen in europäische Normungsprodukte nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgesehen ist.

2.1. MSP-A04: Deckt die technische Spezifikation oder Norm andere Bereiche ab als die technischen Spezifikationen, die als europäische Norm in Erwägung gezogen werden? (d. h. technische Spezifikationen, die von einer nicht formalen Normungsorganisation, also nicht CEN, CENELEC oder ETSI, bereitgestellt werden, können als europäische Norm oder alternativ als identifizierte technische Spezifikation in Erwägung gezogen werden.)

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, soll die Untersuchung in mehreren Schritten durchgeführt werden.

- Zunächst müssen die Bereiche ermittelt werden, die von der bewerteten Spezifikation abgedeckt werden, sowie die Anzahl der damit verbundenen SDOs und technischen Ausschüsse.
- Anschließend wird die Dokumentation dieser SDOs und technischen Ausschüsse überprüft, um herauszufinden, ob darin eine Spezifikation erwähnt wird, die als europäische Norm vorgeschlagen wird und einen der Bereiche abdecken könnte, die von der bewerteten Spezifikation abgedeckt werden.
- Anschließend wird die von CEN, CENELEC, ETSI und anderen relevanten europäischen Institutionen herausgegebene Dokumentation analysiert, um festzustellen, ob eine andere Spezifikation, die denselben Bereich wie die bewertete Spezifikation abdeckt, als europäische Norm vorgeschlagen wurde.
 - https://www.cenelec.eu/
 - https://www.cen.eu/Pages/default.aspx
 - http://www.etsi.org/standards
- Sobald die Untersuchung durchgeführt und ihre Ergebnisse analysiert wurden, wird eine Begründung mit der Anzahl der Übereinstimmungen vorgelegt, die zwischen der bewerteten Spezifikation und allen anderen Spezifikationen festgestellt wurden, die als europäische Norm vorgeschlagen werden.
- 2.2. MSP-A05a: Ist die Annahme neuer europäischer Normen, die dieselben Bereiche abdecken wie die vorgeschlagene Spezifikation (oder Norm), innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vorgesehen?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums werden die Ergebnisse der für Kriterium A8 durchgeführten Untersuchung analysiert, um festzustellen, ob es eine Spezifikation gibt, die dieselben Bereiche wie die bewertete Spezifikation abdeckt und als europäische Norm vorgeschlagen wird. Unter "angemessenem Zeitrahmen" ist lediglich zu verstehen, dass die Spezifikation bereits in den Unterlagen einer zuständigen europäischen Institution als für die Entwicklung als europäische Norm vorgeschlagene Spezifikation veröffentlicht wurde.

2.3. MSP-A05b: Gibt es bereits bestehende europäische Normen mit Marktakzeptanz, die dieselben Bereiche abdecken wie die vorgeschlagene Spezifikation (oder Norm), die bewertet wird?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums ist in den Datenbanken von ETSI/CEN/CENELEC oder anderen relevanten europäischen Institutionen zu recherchieren, ob es eine europäische Norm gibt, die dieselben Bereiche wie die bewertete Spezifikation abdeckt. Bei Übereinstimmung ist/sind die Spezifikation(en) zu analysieren, um festzustellen, ob sie marktüblich ist/sind.

https://www.cenelec.eu/ https://www.cen.eu/Pages/default.aspx http://www.etsi.org/standards

2.4. MSP-A05c: Wenn ja, werden die bestehenden Standards obsolet?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums werden die aus der Forschung zu Kriterium A9b gewonnenen Spezifikationen den Ergebnissen neuer Forschungen in den einzelnen von diesen Spezifikationen abgedeckten Bereichen gegenübergestellt, um neue Spezifikationen zu ermitteln. Eine Spezifikation aus der Liste gilt als veraltet, wenn eine neuere Spezifikation existiert, die denselben/dieselben technischen Bereich/Bereiche abdeckt und bereits implementiert ist.

3. Eigenschaften

In dieser Kategorie wird bewertet, ob die Spezifikation von einer gemeinnützigen Organisation entwickelt wurde, d. h. von einem Berufsverband, einer Industrie, einem Branchenverband oder einer anderen Mitgliederorganisation, die in ihrem Fachgebiet technische IKT-Spezifikationen entwickelt und keine europäische, nationale oder internationale Normungsorganisation ist . Zusätzlich wird bewertet, ob die Spezifikation durch Prozesse entwickelt wurde, die die folgenden Kriterien erfüllen.

3.1. MSP-A06: Ist die Organisation, die Standards entwickelt, eine gemeinnützige Organisation?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die SDO, die Eigentümerin der vorgeschlagenen Spezifikation ist, untersucht werden, um festzustellen, ob es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt. Beispiele für gemeinnützige Organisationen, die Standards und Spezifikationen entwickeln, sind das World Wide Web Consortium und die Internet Engineering Task Force (IETF). Siehe W3C https://www.w3.org/ und IETF https://www.ietf.org/

3.2. MSP-A07: Steht die Teilnahme am Erstellungsprozess der Spezifikation allen interessierten Parteien (z. B. Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen) offen?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums muss der Entwicklungsprozess der bewerteten Spezifikation untersucht werden, um festzustellen, ob es sich um einen offenen Prozess für alle Beteiligten handelt

(sofern es Ausnahmen im Prozess gibt, sind diese zu analysieren). Die Begründung besteht aus einer begründeten Aussage (JA/NEIN) und einer kurzen Beschreibung des Prozesses. Sie ist in der Regel in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO zu finden.

3.3. MSP-A08: Werden die Spezifikationen in einem auf Konsens ausgerichteten Entscheidungsprozess verabschiedet?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss der Entwicklungsprozess der bewerteten Spezifikation untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist es festzustellen, ob und in welchem Ausmaß das Prozessziel – und damit die Genehmigungsmethodik – allgemein anerkannt ist. Die Begründung besteht aus einer begründeten Stellungnahme (JA/NEIN) und einer kurzen Beschreibung des Prozesses. Sie ist in der Regel in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO zu finden.

3.4. Transparenz

3.4.1. MSP-A09: Ist die relevante Dokumentation des Entwicklungs- und Genehmigungsprozesses der Spezifikation archiviert und gekennzeichnet?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, müssen die Repositorien der SDO, die Eigentümerin der Spezifikation ist, untersucht werden, um festzustellen, ob der Entwicklungs- und Genehmigungsprozess der Spezifikation dokumentiert ist. Diese Dokumentation ist in der Regel in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO zu finden.

3.4.2. MSP-A10: Werden Informationen über (neue) Standardisierungsaktivitäten durch geeignete und zugängliche Mittel weithin bekannt gemacht?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums muss eine Untersuchung zum Veröffentlichungsprozess der (neuen) Normungsaktivitäten durchgeführt werden, um festzustellen, ob diese Informationen durch geeignete und zugängliche Mittel weithin bekannt gemacht werden.

Zu diesem Zweck ist Folgendes zu berücksichtigen.

- Weithin angekündigt: Die offene, wiederholte und diskriminierungsfreie Verbreitung von Informationen gilt als weithin angekündigt.
- Geeignete Mittel: Als geeignet gelten alle Fachmittel wie Untersuchungsberichte, Fachzeitschriften und Bulletins öffentlicher Organisationen mit Fachkompetenz.
- Zugänglich: Alle Mittel, die der Öffentlichkeit ohne jegliche Diskriminierung der Benutzer zugänglich sind, gelten als zugänglich.

Diese Informationen finden Sie in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website des SDO.

3.4.3. MSP-A11: Alle relevanten Beteiligten können gegen die Entwicklung und Genehmigung von Spezifikationen formal Einspruch einlegen oder Einwände erheben?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss der Entwicklungsprozess der bewerteten Spezifikation untersucht werden, um festzustellen, ob alle relevanten Stakeholder formal Einspruch erheben können.

oder Einwände gegen die Entwicklung und Genehmigung von Spezifikationen erheben. Die Begründung für dieses Kriterium besteht aus Beispielen von Leitlinien des Entwicklungsprozesses oder aus Dokumentationen, die formelle Einwände relevanter Interessengruppen enthalten.

Zu diesem Zweck werden diejenigen Stakeholder als relevant betrachtet, deren Input einen direkten Einfluss auf den Entwicklungsprozess der Spezifikation haben könnte, oder diejenigen anderen Stakeholder, deren Input einen direkten Einfluss auf den Entwicklungsprozess der Spezifikation haben könnte.

Diese Informationen finden Sie in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website des SDO.

4. Anforderungen

In dieser Kategorie orientieren sich die Kriterien an den in der europäischen Normungsverordnung festgelegten Anforderungen.

4.1. MSP-A12: Verfügt die Spezifikation über einen definierten Wartungs- und Supportprozess?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die SDO, die die bewertete Spezifikation besitzt, analysiert werden, um festzustellen, ob sie einen definierten Wartungs- und Supportprozess eingerichtet hat. Diese Informationen finden Sie in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO.

4.2. MSP-A13: Ist die Spezifikation öffentlich verfügbar, um sie zu angemessenen Bedingungen zu implementieren und zu verwenden?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu rechtfertigen, muss die SDO, die Eigentümerin der bewerteten Spezifikation ist, analysiert werden, um festzustellen, ob sie die Spezifikation für ihre Umsetzung durch die Öffentlichkeit zu angemessenen Bedingungen bereitstellt, wobei als angemessene Bedingungen alle Bedingungen gelten, die nicht restriktiver sind als die durchschnittlichen Bedingungen anderer SDOs oder Organisationen, die zum spezifischen Anwendungsbereich der bewerteten Spezifikation gehören.

4.3. MSP-A14a: Ist die Spezifikation auf (F)RAND-Basis lizenziert?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die Lizenz, unter der die bewertete Spezifikation veröffentlicht wird, analysiert werden, um festzustellen, ob sie den (F)RAND-Lizenzbedingungen entspricht. Diese Informationen finden Sie in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO.

4.4. MSP-A14b: Ist die Spezifikation lizenzfrei lizenziert?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die Lizenz, unter der die bewertete Spezifikation veröffentlicht wird, analysiert werden, um festzustellen, ob sie lizenzfrei ist. Diese Informationen finden Sie in der Spezifikationsdokumentation oder auf der Website der SDO.

4.5. MSP-A15a: Befasst sich die Spezifikation mit der Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen und erleichtert diese?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu untermauern, muss untersucht werden, ob es bereits von einer öffentlichen Verwaltung veröffentlichte Dokumente gibt, aus denen hervorgeht, dass die bewertete Spezifikation die Interoperabilität zwischen anderen öffentlichen Verwaltungen und der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle erleichtert.

4.6. MSP-A15b: Gibt es Belege dafür, dass sich die Einführung der Spezifikation positiv auf einen oder mehrere der folgenden Bereiche auswirkt: organisatorische Prozesse, das Umfeld, den Verwaltungsaufwand, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, grenzüberschreitende Dienste, politische Ziele, gesellschaftliche Bedürfnisse?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss untersucht werden, ob es bereits von einer öffentlichen Verwaltung veröffentlichte Dokumente gibt, aus denen hervorgeht, dass sich die bewertete Spezifikation positiv auf einen oder mehrere der folgenden Punkte auswirkt:

- Organisatorische Prozesse
- Die Umwelt
- Der Verwaltungsaufwand
- Die Behinderung unterstützt
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen
- Politische Ziele und gesellschaftliche Bedürfnisse

Die Begründung für dieses Kriterium ist positiv, wenn sich nachweisen lässt, dass es sich positiv auf einen der oben genannten Bereiche auswirkt.

4.7. Neutralität und Stabilität

4.7.1. MSP-A16a: Ist die Spezifikation weitgehend unabhängig von bestimmten Herstellerprodukten?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die bewertete Spezifikation daraufhin untersucht werden, ob sie unabhängig von bestimmten Anbietern/Produkten ist. Eine mögliche Begründung kann durch die Analyse der Implementierungen der bewerteten Spezifikation erfolgen, um festzustellen, ob diese von verschiedenen Anbietern/Lieferanten durchgeführt wurden.

4.7.2. MSP-A16b: Ist die Spezifikation weitgehend unabhängig von bestimmten Plattformen oder Technologien?

Wie wird geprüft?

Um dieses Kriterium zu begründen, muss die bewertete Spezifikation untersucht werden, um festzustellen, ob sie unabhängig von bestimmten Plattformen/Technologien ist. Eine mögliche Begründung kann durch die Analyse der Implementierungen der bewerteten Spezifikation erfolgen, um festzustellen, ob diese mit unterschiedlichen Plattformen/Technologien durchgeführt wurden.

4.8. Qualität

4.8.1. MSP-A17: Ist die Spezifikation detailliert genug, konsistent und vollständig für die Verwendung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen?

Wie wird geprüft?

Zur Begründung dieses Kriteriums sind die Informationen über die Implementierungen einschließlich der bewerteten Spezifikation aus den Kriterien A42a und A42b erneut zu verwenden, um nachzuweisen, dass die bewertete Spezifikation bereits für die Implementierung verwendet wurde. Falls die Recherche zur Begründung der Kriterien A42a und A42b nicht durchgeführt wurde, ist sie nun durchzuführen.

XÖV Szenario



Anwendungsbereich



Das XÖV Profil für CAMSS dient der Bewertung, ob der jeweilige IT-Standard konform zu den Vorgaben des XÖV Rahmenwerks ist. Das XÖV Rahmenwerk ist ein Beitrag des IT-Planungsrats für eine Stärkung der Interoperabilität durch Wiederverwendung bewährter fachlicher Komponenten. Bewertet werden in der Regel fachliche oder fachübergreifende IT-Standards für Datenübermittlungen zwischen und mit öffentlichen Stellen. Aufgrund verbindlicher technischer Vorgaben ist das XÖV Profil faktisch nur für IT-Standards nutzbar, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung neu entwickelt oder wesentlich verändert werden.

Viele XÖV Standards werden nicht vom IT-Planungsrat, sondern der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz oder einem Bundesministerium verantwortet. Daher kann das XÖV Profil für CAMSS auch anderen Stellen als dem IT-Planungsrat bei der Bewertung von Spezifikationen dienen, beispilsweise vor einer verbindlichen Vorgabe eines IT-Standards in fachrechtlichen Regelungen zu elektronischen Datenübermittlungen.

Dieses Profil bildet den seit langem bestehenden Prozess der XÖV Zertifizierung mit der CAMSS Methodik nach. Die technischen Vorgaben der XÖV Methodik erleichtern eine teilautomatisierte Bewertung der Standards.

XÖV steht für die Bestrebung, vorhandene IT-Verfahren stärker als bisher durch den Einsatz standardisierter Technologien und Verfahren zu vernetzen. Hierzu stellt die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats ein Rahmenwerk zur Entwicklung von XÖV-Standards bereit. Es besteht aus bewährten Methoden und Werkzeugen zur Entwicklung von IT-Standards, wiederverwendbaren Lösungen (Kerndatenmodellen, Datenstrukture und Codelisten), dem zentralen XRepository sowie den in diesem Abschnitt dargestellten Anforderungen an IT-Standards. In einem transparenten Zertifizierungsverfahren wird überprüft, ob ein IT-Standard den Anforderungen entspricht. Nur wenn es erfolgreich verlaufen ist, darf der Standard als "XÖV Standard" bezeichnet werden..

Der XÖV Standardisierungsrahmen kann und soll angewandt werden, wenn ein Standardisierungsbedarf bestätigt wurde, und die Recherche zum Ergebnis fürht, dass kein geeigneter Matktstandard zur Verfügung steht, so dass die Neuentwicklung eines IT-Standards geboten ist. Da man in dieser Situation keine Rücksicht auf bereits bestehende Lösungen und Abwärtskompatibilität nehmen muss, gibt der XÖV Standardisierungsrahmen viele technische Eigenschaften des neuen IT-Standards vor. Dadurch entstehen viele Vorteile wie z. B. die automatisierte Auswertung der Fachmodelle. Das XÖV Szenario unterscheidet sich sich in diesem Aspekt deutlich von den anderen CAMSS Szenarien, die technologisch offener sind (mit dem Nachteil der aufwändigeren Prüfung aufgrund des geringeren Automatisierungsgrades).

XÖV Standards dienen typischerweise der Modellierung von Datenübermittlungen auf der Basis fachrechtlicher Regelungen der öffentlichen Verwaltung. Ihre Nutzung wird in der Regel rechtlich vorgegeben. Die Zuständigkeit für den XÖV-Standard liegt häufig bei der für den jeweiligen Rechtsbereich zuständigen Fachministerkonferenz, alternativ beim IT-Planungsrat.

Beispiel 1. XMeld als Beispiel eines XÖV Standards

Die Charakterisierung von XÖV Standards soll an einem typischen Beispiel erläutert werden:

- Nach der Änderung des Melderechtsrahmengesetzes im Jahr 2003 beschließt der zuständige Arbeitskreis der Innenministerkonferenz das Ziel, "die Geschäftsprozesse im Meldewesen möglichst elektronisch abzuwickeln". Dies soll ohne Eingriff in den Markt auf Basis offener Standards geschehen. Damit hat die IMK einen Standardisierungsbedarf für den Bereich des Melderechts formuliert.
- Die Recherche führt zu dem Ergebnis, dass kein Marktstandard für das nationale Melderecht vorhanden ist, so dass zur Erreichung der Ziele eine Neuentwicklung geboten ist. Diese erfolgt innerhalb des XÖV Standardisierungsrahmens mit den vorgegebenen Werkzeugen und Technologien, und führt zum Ergebnis "XMeld". Der neue IT-Standard enthält Datenstrukturen ("Name", "Meldeanschrift" etc.) und Codelisten ("Geschlecht", "Familienstand", "Gemeindeschlüssel"). Die fachliche Erarbeitung und Qualitätssicherung erfolgt durch Expertinnen und Experten des Melderechts aus allen Verwaltungsebenen. Seine technischen Eigenschaften werden erfolgreich zertifiziert, damit wird XMeld zu einem XÖV Standard.
- Die IMK als zuständige Fachministerkonferenz baut eine Gremienstruktur auf, um die Fortentwicklung des IT-Standards anhand fachlicher Anforderungen zu organisieren, und stellt sicher, das rechtliche Regelungen und die Möglichkeiten der Digitalisierung auf Basis des IT-Standards aufeinander abgestimmt werden. Sie finanziert die Entwicklung und den Betrieb von XMeld. Dessen verpflichtende Nutzung wird in Übermittlungsverordnungen des Bundes verbindlich vorgegeben.

Inzwischen ist XMeld zusammen mit anderen Standards für Sachverhalte des Ausländer- oder Personanstandswesens ein Fachmodul im XÖV Standard XInneres geworden.

Das Prinzip der Wiederverwendung, das dem XÖV-Standardisierungsrahmen zugrunde liegt, sowie die Erschließung der damit verbundenen Nutzenpotenziale erfordern bestimmte Voraussetzungen. Die Regelungen des XÖV-Standardisierungsrahmens wurden entwickelt, um diese Voraussetzungen zu erfüllen und dadurch sowohl für einzelne Vorhaben als auch für die öffentliche Verwaltung insgesamt Nutzen zu stiften. Sie sind in die Bereiche Konformitätskriterien und Namens- und Entwurfsregeln (Naming and Design Rules, NDR) strukturiert. Konformitätskriterien decken die unterschiedlichen methodischen, organisatorischen und technischen Bereiche eines Standardisierungsvorhabens ab. Demgegenüber wird mit den Namens- und Entwurfsregeln ausschließlich die technische Ausgestaltung des Standards geregelt. Deren Einhaltung wird durch die Konformitätskriterien gefordert.

XÖV-Konformitätskriterien sind konkrete Prüfkriterien, die ein XÖV-Standard erfüllt. Sie sind in vier Bereiche unterteilt

- Bereitstellungspflichten,
- Auskunftspflichten der entwickelnden und betreibenden Stellen,
- Wiederverwendung der XÖV-Bausteine, sowie
- technische Kriterien.

Es wird zwischen den Verbindlichkeitsstufen MUSS und SOLL unterschieden:

- MUSS: Kriterien dieser Verbindlichkeitsstufe müssen durch ein XÖV-Vorhaben und seinen Standard eingehalten werden.
- SOLL: Kriterien dieser Verbindlichkeitsstufe ermöglichen die Abweichung des XÖV-Vorhabens und seines Standards. Der Ansatz der kontinuierlichen Verbesserung erfordert allerdings, dass die Begründung für die Abweichung zur Zertifizierung dokumentiert wird.

Die normative Quelle für die XÖV Kriterien ist das von der KoSIT herausgegebene XÖV Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Sie werden hier zwecks Vergleichbarkeit mit anderen CAMSS Szenarien wiederholt, und bilden die Grundlage für die Zertifizierung der XÖV-Konformität.

Bereitstellungspflichten			
XOEV-01 (muss)	Eigentümerin des XÖV-Standards muss die öffentliche Verwaltung sein, d. h. sie bestimmt seine Inhalte und hat alle Rechte am Standard inne. Weiter entscheidet sie über Entwicklung und Pflege sowie über die Verwendung des Standards.		
XOEV-02 (muss)	Der XÖV-Standard muss frei von Rechten Dritter sein. Er muss innerhalb der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und für die Nutzer ihrer Dienstleistungen uneingeschränkt und unentgeltlich verwendbar sein und bleiben.		
XOEV-03 (muss)	Ein XÖV-Standard muss alle Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um eine standard-konforme Schnittstelle für IT-Verfahren entwickeln zu können. Hierzu gehören zwingend die Beschreibung des Standards durch seine Metadaten sowie die Bereitstellung der XSD-Schemata und eines dazu konsistenten Spezifikationsdokuments.		
XOEV-04 (muss)	Die Zertifizierung ist ausschließlich über das XRepository zu beantragen. Der XÖV-Standard muss mit seinem Spezifikationsdokument als PDF-Datei, seinen XSD-Schemata, seines XÖV-Fachmodells sowie seinem Pflegekonzept nach erfolgter Zertifizierung unverzüglich im XRepository veröffentlicht werden. Darüber hinaus müssen alle durch den Standard genutzten Codelisten, wenn sie durch den Standard herausgegeben werden, im XRepository veröffentlicht sein.		
XOEV-05 (muss)	Für den XÖV-Standard muss ein Pflegekonzept vorliegen, aus dem erkennbar wird, dass eine langfristige Wartung und Fortschreibung gewährleistet wird.		
Auskunftspflichten der entwickelnden und betreibenden Stellen			
XOEV-06 (muss)	Der Beginn der Entwicklung eines XÖV-Standards muss der Öffentlichkeit so früh wie möglich durch Angabe der Metadaten des Standards im XRepository		

	angezeigt werden. Bei Bedarf können ergänzende Informationen zum Standard mittels weiterer im XRepository bereitgestellter Dokumente zur Verfügung gestellt werden.		
XOEV-07 (muss)	Die für die Entwicklung und die Pflege des XÖV-Standards zuständige Stelle (Organisationseinheit der öffentlichen Verwaltung) muss die Metadaten des Standards im XÖV-Fachmodell des Standards und im XRepository pflegen und aktuell halten.		
	Technische Kriterien		
XOEV-08 (soll)	Die Prozesse in deren Rahmen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden, sollen unter Verwendung der UML-Notation als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden. Bei der Beschreibung ist der Fokus auf die Aktivitäten und Abläufe, die zum Erstellen, Übermitteln und Verarbeiten der Nachrichten führen zu setzen.		
XOEV-09 (muss)	Die Modellierung der Datenstrukturen des XÖV-Standards muss in einem XÖV-Fachmodell unter Verwendung der {ms} in der Notation XÖV classic oder XÖV lite erfolgen.		
XOEV-10 (muss)	XÖV-Namens- und Entwurfsregeln müssen entsprechend ihrer Verbindlichkeit bei der Spezifikation eins XÖV-Standards berücksichtigt werden. Das schließt die Verwendung der von der XÖV-Koordination veröffentlichten XÖV Produktionsumgebung in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Zertifizierung jeweils gültigen Version ein.		
XOEV-14 (muss)	Das XÖV-Fachmodell muss fehlerfrei durch die von der XÖV-Koordination herausgegebenen XÖV Produktionsumgebung in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Zertifizierung jeweils gültigen Version verarbeitet werden können. Dies beinhaltet die Prüfung der automatisiert auswertbaren XÖV-Regelungen und die fehlerfreie Erzeugung der XSD-Schemata.		
XOEV-15 (soll)	Ein XÖV-Standard soll zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen die im Auftrag der öffentlichen Verwal- tung und insbesondere des IT-Planungsrats betriebenen Lösungen in angemes- senem Umfang berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:		
Wiederverwendung der XÖV-Bausteine			
XOEV-11 (muss)	Die Beziehungen der fachlichen Bausteine eines XÖV-Standards zu den durch die XÖV-Koordination in der XÖV-Bibliothek veröffentlichten XÖV-Kernkompo-		

	nenten sollen identifiziert und ausgezeichnet werden. Hierfür ist die im XÖV Handbuch beschriebene Methodik anzuwenden.
XOEV-12 (muss)	Bei fachlicher Eignung sollen XÖV-Standards die mit der XÖV-Bibliothek herausgegebenen XÖV-Datentypen anstelle eigener Datentypen verwenden. Hierzu ist die im XÖV Handbuch dargelegte Methodik anzuwenden.
XOEV-13 (muss)	Bei fachlicher, organisatorischer und rechtlicher Eignung soll eine im XRepository bereitgestellte Codeliste der im XÖV Handbuch beschriebenen Methodik folgend wiederverwendet und damit der Entwicklung einer neuen Codeliste vorgezogen werden.

1. Bereitstellungspflichten

Diese Kriterien klären von wem und wie ein XÖV-Standard bereitzustellen ist. Insbesondere werden die Mindestanforderungen an die Offenheit eines XÖV-Standards festgelegt.

1.1. XOEV-01: Eigentümerin des XÖV-Standards muss die öffentliche Verwaltung sein, d. h. sie bestimmt seine Inhalte und hat alle Rechte am Standard inne. Weiter entscheidet sie über Entwicklung und Pflege sowie über die Verwendung des Standards.

Begründung: Die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung über ihre Prozesse soll nicht durch kommerzielle Abhängigkeiten geprägt werden.

Zuständigkeiten im Rahmen der Prüfung			
KoSIT	Prüft den Im XRepository bereitgestellter Standard mit beantragter XÖV-Zertifizierung hinsichtlich einer expliziten Bestätigung, dass sich der Standard im Besitz der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland befindet.		

1.2. XOEV-02: Der XÖV-Standard muss frei von Rechten Dritter sein. Er muss innerhalb der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und für die Nutzer ihrer Dienstleistungen uneingeschränkt und unentgeltlich verwendbar sein und bleiben.

Begründung: Mit der freien Verfügbarkeit möchte man die Herstellerunabhängigkeit von Schnittstellen und deren Wiederverwendbarkeit fördern.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestellte Bestandteile des Standards und seiner Version

Prüfinhalt: Alle Bestandteile des Standards und seiner Version sind frei von Rechten Dritter

1.3. XOEV-03: Ein XÖV-Standard muss alle Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um eine standard-konforme Schnittstelle für IT-Verfahren entwickeln zu können. Hierzu gehören zwingend die Beschreibung des Standards durch seine Metadaten sowie die Bereitstellung der XSD-Schemata und eines dazu konsistenten Spezifikationsdokuments.

Begründung: Eine standard-konforme Schnittstelle für IT-Verfahren kann nur (weiter-) entwickelt werden, wenn der XÖV-Standard und seine Version über ihre Metadaten eindeutig identifiziert und beschrieben werden können und alle zur Implementierung notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell², XSD-Schemata und Spezifikations-dokument des Standards liegen vollständig und konsistent vor

Prüfinhalt: XÖV-Fachmodell, Spezifikationsdokument und zugehörige XSD-Schemata des Standards

1.4. XOEV-04: Die Zertifizierung ist ausschließlich über das XRepository zu beantragen. Der XÖV-Standard muss mit seinem Spezifikationsdokument als PDF-Datei, seinen XSD-Schemata, seines XÖV-Fachmodells sowie seinem Pflegekonzept nach erfolgter Zertifizierung unverzüglich im XRepository veröffentlicht werden. Darüber hinaus müssen alle durch den Standard genutzten Codelisten, wenn sie durch den Standard herausgegeben werden, im XRepository veröffentlicht sein.

Begründung: Das XRepository ist die zentrale Distributionsplattform des XÖV-Standardisierungsrahmens.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im Repository bereitgestelltes XÖV Fachmodell, die im Kontext des Standards herausgegebenen Codelisten und Bestandteile des Standards und seiner Version

Prüfinhalt: Existenz von XSD-Schemata, Spezifikationsdokument in PDF, XÖV-Fachmodell, im Kontext des Standards herausgegebenen Codelisten sowie Pflegekonzept

1.5. XOEV-05: Für den XÖV-Standard muss ein Pflegekonzept vorliegen, aus dem erkennbar wird, dass eine langfristige Wartung und Fortschreibung gewährleistet wird.

Begründung: Investitionssicherheit für implementierende IT-Verfahrenshersteller sowie für Standards, die explizit auf anderen Standards aufbauen, soll sichergestellt werden.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestellte Bestandteile des Standards

^{2.} Das XÖV-Fachmodell muss für die prüfende Stelle in der Notation XÖV classic (XMI-Format und proprietäres Format des genutzten UML-Modellierungswerkzeugs) oder XÖV lite (Format XML) bereitgestellt werden

Prüfinhalt: Existenz eines Pflegekonzeptes mit Angaben zu den Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten, zur für die Pflege zuständigen Stelle sowie zur Finanzierung des Pflegebetriebs

2. Auskunftspflichten der entwickelnden und betreibenden Stellen

Auskunftspflichten beziehen sich auf Kriterien, bei denen die Verantwortlichen eines Standards Informationen zu ihrem Vorhaben aufbereiten und veröffentlichen. Diese Informationen dienen im Wesentlichen der Transparenz zu Inhalten und Rahmenbedingungen des Standardisierungsvorhabens und sollen die Wiederverwendung fördern.

2.1. XOEV-06: Der Beginn der Entwicklung eines XÖV-Standards muss der Öffentlichkeit so früh wie möglich durch Angabe der Metadaten des Standards im XRepository angezeigt werden. Bei Bedarf können ergänzende Informationen zum Standard mittels weiterer im XRepository bereitgestellter Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Begründung: Redundante Entwicklungen für dieselben fachlichen Anforderungen sollen vermieden und eine Beteiligung weiterer Stakeholder ermöglicht werden.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestellte Informationen zum Standard

Prüfinhalt: Metadaten zum Standard liegen vollständig vor

2.2. XOEV-07: Die für die Entwicklung und die Pflege des XÖV-Standards zuständige Stelle (Organisationseinheit der öffentlichen Verwaltung) muss die Metadaten des Standards im XÖV-Fachmodell des Standards und im XRepository pflegen und aktuell halten.

Begründung: Schaffen von Transparenz hinsichtlich der XÖV-Standards. Redundante Entwicklungen für denselben fachlichen Sachverhalt sollen vermieden und Synergien ermöglicht werden.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository verfügbare Metadaten des Standards und seiner Version

Prüfinhalt: Die Metadaten des Standards und seiner Version sind aktuell und regelkonform

3. Wiederverwendung der XÖV-Bausteine

Die Nutzung der XÖV-Bausteine in XÖV-Standards unterstützt die standardübergreifende Interoperabilität und stellt damit einen zentralen Aspekt der XÖV-Konformität dar.

3.1. XOEV-11: Die Beziehungen der fachlichen Bausteine eines XÖV-Standards zu den durch die XÖV-Koordination in der XÖV-Bibliothek veröffentlichten XÖV-Kernkomponenten sollen identifiziert und ausgezeichnet werden. Hierfür ist die im XÖV Handbuch beschriebene Methodik anzuwenden.

Begründung: Die Auszeichnung der Beziehungen ermöglicht der XÖV-Koordination die Auswertung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Bausteinen von Standards und den XÖV-Kernkomponenten, sowie deren fachliche Motivation. Die Ergebnisse der Auswertung werden über die im XRepository verfügbare Interopmatrix für alle XÖV-Vorhaben bereitgestellt. Die Interopmatrix macht die Bausteine eines Standards und seine fachliche Ausgestaltung sichtbar und mit den Bausteinen anderer Standards vergleichbar und fördert so sowohl die Wiederverwendung als auch die Harmonisierung der bereitgestellten XÖV-Kernkomponenten.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell; Begründung eventuell unvollständiger Auszeichnung

Prüfinhalt: Fachspezifische Bausteine (Datenstrukturen) des Standards hinsichtlich ihrer Beziehungen zu XÖV-Kernkomponenten; Begründung eventuell unvollständiger Auszeichnung

3.2. XOEV-12: Bei fachlicher Eignung sollen XÖV-Standards die mit der XÖV-Bibliothek herausgegebenen XÖV-Datentypen anstelle eigener Datentypen verwenden. Hierzu ist die im XÖV Handbuch dargelegte Methodik anzuwenden.

Begründung: Die Verwendung einheitlicher XÖV-Datentypen verbessert die Interoperabilität und erleichtert die Implementierung. Die einheitliche Wiederverwendung existierender Bausteine anderer Standards und Normen wird durch die Bereitstellung von XÖV-Adaptern gefördert.

Datentypen anderer XML-Fachstandards und Normen dürfen in XÖV-Standards genutzt werden. Falls für sie in der XÖV-Bibliothek ein XÖV-Adapter zur Verfügung steht, soll eine Nutzung über den entsprechenden Adapter erfolgen.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodel, ggfs. Begründung von Abweichungen

Prüfinhalt: Datentypen des Standards; Begründung eventueller Abweichungen

3.3. XOEV-13: Bei fachlicher, organisatorischer und rechtlicher Eignung soll eine im XRepository bereitgestellte Codeliste der im XÖV Handbuch beschriebenen Methodik folgend wiederverwendet und damit der Entwicklung einer neuen Codeliste vorgezogen werden.

Begründung: Verbesserung der Interoperabilität durch einheitliche Verwendung von Codes.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell, Begründung eventueller Abweichungen

Prüfinhalt: Datenstrukturen hinsichtlich der verwendeten Codelisten; Begründung eventueller Abweichungen

4. Technische Kriterien

Die technischen Kriterien der XÖV-Konformität beziehen sich auf das XÖV-Fachmodell und seine Abbildung in XSD. Diese Kriterien sind durch die Verwendung der XÖV Produktionsumgebung weitestgehend automatisiert überprüfbar.

4.1. XOEV-08: Die Prozesse in deren Rahmen die durch den XÖV-Standard spezifizierten Nachrichten übermittelt werden, sollen unter Verwendung der UML-Notation als Aktivitätsdiagramme beschrieben werden. Bei der Beschreibung ist der Fokus auf die Aktivitäten und Abläufe, die zum Erstellen, Übermitteln und Verarbeiten der Nachrichten führen zu setzen.

Begründung: Das gemeinsame Verständnis der Prozesse ist wichtig für die Spezifikation konkreter Nachrichten. Die Dokumentation der Prozesse im Spezifikationsdokument des Standards stellt eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der korrekten Abläufe, Prüfungen und Entscheidungen sowie einer kontextspezifischen Befüllung von Nachrichten in einem IT-Verfahren dar. UML ist eine anerkannte Notation für die Modellierung von Prozessen.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes Spezifikationsdokument des Standards; Begründung eventueller Abweichungen

Prüfinhalt: UML-Aktivitätsdiagramme; Begründung eventueller Abweichungen

4.2. XOEV-09: Die Modellierung der Datenstrukturen des XÖV-Standards muss in einem XÖV-Fachmodell unter Verwendung der {ms} in der Notation XÖV classic oder XÖV lite erfolgen.

Begründung: Die {ms} umfasst genau die für die Modellierung der Inhalte des XÖV-Fachmodells erforderlichen Sprachelemente und erlaubt damit eine zielgerichtete, einheitliche und wohldefinierte Entwicklung. Sie bietet eine geeignete Abstraktion für die Beschreibung von Datenstrukturen und erlaubt eine integrierte Sicht auf die Bestandteile eines XÖV Fachmodells. Die Verwendung der XÖV-Modellierungssprache ist eine Voraussetzung für die Verarbeitung durch die XÖV Produktionsumgebung. Das XÖV Fachmodell ist Grundlage für die XÖV-Konformitätsprüfung.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell.

Prüfinhalt: Fehlerfreie Verarbeitung des XÖV Fachmodell³ durch den XGenerator und die XÖV Produktionsumgebung

^{3.} Die zertifizierende Stelle nutzt für XÖV Fachmodelle in der Syntax XÖV classic das von der XÖV-Koordination empfohlene Long-Term-Release des Modellierungswerkzeugs MagicDraw oder eine aktuelle Version des Open-Source-Modellierungswerkzeugs Papyrus zur Verarbeitung des XÖV Fachmodells. Weitere Editionen und Versionen der Modellierungswerkzeuge sind nach Absprache möglich.

4.3. XOEV-10: XÖV-Namens- und Entwurfsregeln müssen entsprechend ihrer Verbindlichkeit bei der Spezifikation eins XÖV-Standards berücksichtigt werden. Das schließt die Verwendung der von der XÖV-Koordination veröffentlichten XÖV Produktionsumgebung in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Zertifizierung jeweils gültigen Version ein.

Begründung: Die Interoperabilität von XÖV-Standards soll bereits auf der Modellebene unterstützt werden. Die Anwendung der XÖV-Namens- und Entwurfsregeln leistet auf der einen Seite einen Beitrag zur korrekten Anwendung der XÖV-Modellierungssprache und stellt auf der anderen Seite die konkrete Umsetzung grundleger XÖV-Prinzipien und -Methodik im XÖV-Fachmodell sicher.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell.

Prüfinhalt: Validierung des XÖV-Fachmodells und Generierung der XSD Schemata durch Einsatz der XÖV Produktionsumgebung

4.4. XOEV-14: Das XÖV-Fachmodell muss fehlerfrei durch die von der XÖV-Koordination herausgegebenen XÖV Produktionsumgebung in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Zertifizierung jeweils gültigen Version verarbeitet werden können. Dies beinhaltet die Prüfung der automatisiert auswertbaren XÖV-Regelungen und die fehlerfreie Erzeugung der XSD-Schemata.

Begründung: Die Qualitätsziele des {str} können nur durch einen hohen Automatisierungsgrad bei Erzeugung und Qualitätssicherung der Bestandteile eines {st}s erreicht werden.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestelltes XÖV Fachmodell.

Prüfinhalt: Einhaltung der technisch implementierten XÖV-Regelungen

4.5. XOEV-15: Ein XÖV-Standard soll zur Erfüllung der in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung und insbesondere des IT-Planungsrats betriebenen Lösungen in angemessenem Umfang berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem:

Begründung: Die öffentliche Verwaltung entwickelt und betreibt Infrastrukturkomponenten, die sich an sicheren elektronischen Diensten (Secure Web Services) orientieren. Neben der dafür erforderlichen Standardisierung elektronischer Dienste auf fachlicher Ebene ist vor allem auch die Sicherheit bei der Inanspruchnahme und Erbringung der Dienste zu gewährleisten. Methodische und technische Grundlagen der fachlichen Standardisierung und der Infrastrukturkomponenten sind aufeinander abgestimmt. Die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturkomponenten ist umso höher, je größer die Zahl der Nutzenden ist. Aus diesem Grund, und wegen der abgestimmten Weiterentwicklung fachlicher und sicherheitstechnischer Standards im Sinne sicherer elektronischer Dienste, empfehlen die KoSIT und das Bundesministerium des Innern (BMI) die angemessene Nutzung der von der öffentlichen Verwaltung entwickelten Infrastrukturkomponenten.

Zur sicheren Infrastruktur gehören unter anderem:

- Sicherheitsinfrastruktur: Public Key Infrastructure der Verwaltung (PKI-1-Verwaltung),
- Gesicherte Datenübermittlung: Online Services Computer Interface (OSCI-Transport) und
- Adressierungsdienst und Kommunikationsinfrastruktur: Deutsches Verwaltungsdiensteverzeichnis DVDV.

Wie wird geprüft?

Prüfgrundlage: Im XRepository bereitgestellte Informationen zum Standard; Begründung eventueller Abweichungen

Prüfinhalt: Metadaten und Spezifikationsdokument des Standards, ggf. weitere zum Standard bereitgestellte Dokumente mit Angaben zur Verwendung der sicheren Infrastruktur; Begründung eventueller Abweichungen

5. Prüfung der XÖV-Konformität

Die Abschnitt 5, "Prüfung der XÖV-Konformität" bietet allen Vorhaben und Betreibenden die Möglichkeit, die Konformität ihres Standards in einer bestimmten Version zu den XÖV-Konformitätskriterien bestätigen zu lassen.

Mit der Vergabe eines XÖV-Zertifikats durch die XÖV-Koordination wird eine formale und technische Mindestqualität eines Standards bestätigt. Dies kann zur Sicherung der Qualität der Arbeitsergebnisse innerhalb des eigenen Vorhabens genutzt werden. Zudem soll die Zertifizierung insbesondere beim Rollout des XÖV-Standards unterstützen sowie Vertrauen bei den beteiligten Behörden, Herstellern von IT-Verfahren und anderen an der Datenübermittlung Beteiligten schaffen.

Der Zertifizierungsprozess kann durch den Betreiber eines Standards nach der Bereitstellung aller zertifizierungsrelevanten Dokumente über das XRepository erfolgen.

Zertifizierungsrelevante Dokumente sind das XÖV Fachmodell, die XSD-Schemata und das Spezifikationsdokument zu einer Version des Standards. Darüber hinaus müssen das Pflegekonzept des Standards sowie ein Dokument mit den zertifizierungsrelevanten Begründungen zur Beantragung der Zertifizierung bereitgestellt werden.

Die Prüfung der Konformität eines Standards zu den für XÖV-Standards geltenden XÖV-Regelungen, insbesondere der Namens- und Entwurfsregeln, erfolgt zu einem erheblichen Teil automatisiert anhand des XÖV Fachmodells.

CAMSS Profil für fachunabhängige und fachübergreifende IT Standards



Anwendungsbereich



Das Profil für fachunabhängige und fachübergreifende IT Standards dient der Bewertung eines IT-Standards vor einer Beschlussfassung des IT-Planungsrats gemäß § 2 IT-Staatsvertrag. Es soll die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards bewerten. Es kommt zum Einsatz, wenn

- es sich nicht um einen XÖV Standard handelt (für den das XÖV Profil für CAMSS bzw. die XÖV Zertifizierung einschlägig ist);
- die Interoperabilität zu europäischen IT-Verfahren keine oder nur eine marginale Rolle spielt (andernfalls soll das CAMSS-Szenario für EIF genutzt werden).

ITPLR-01 Es muss ein offener Standard sein

1. ITPLR-01: Es muss ein offener Standard sein

Wie wird geprüft?

- 1. Prüfen, ob allen Betroffenen die diskriminierungsfreie Beteiligung an der Erstellung bzw. Fortentwicklung möglich ist.
- 2. Prüfen der Lizenzbedingungen für einen Bezug der Spezifikation zu FRAND Bedingungen.

Bibliografie

Anhang A. Verzeichnis der Abkürzungen

In der folgenden Tabelle werden die in diesem Dokument verwendeten Akronyme erläutert.

Akronym	Bedeutung				
ABB	Architecture Building Blocks Architekturbausteine				
CAMSS	Common Assessment Method for Standards and Specifications Gemeinsames Bewertungsverfahren für Normen und Spezifikationen				
CAV	Core Assessment Vocabulary				
CCCEV	Core Criterion and Core Evidence Vocabulary				
CEN	European Committee for Standardization Europäisches Komitee für Normung				
CENELEC	European Committee for Electrotechnical Standardization Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung				
CSSV	Core Standards and Specifications Vocabulary				
DIF	Domain-specific Interoperability Framework Bereichsspezifischer Interoperabilitätsrahmen				
EIF	European Interoperability Framework Europäischer Interoperabilitätsrahmen				
EIRA	European Interoperability Reference Architecture Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur				

ETSI	European Telecommunications Standards Institute Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
EU	Europäische Union
FRAND	Fair, Reasonable And Non-Discriminatory fair, angemessen und diskriminierungsfrei
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT Standards
NIF	National Interoperability Framework Nationaler Interoperabilitätsrahmen
NIFO	National Interoperability Framework Observatory Beobachtungsstelle für die nationalen Interoperabilitätsrahmen
ООР	Once-Only Principle Grundsatz der einmaligen Erfassung
SDO	Standards Developing Organisation Normungsorganisation
XÖV	Rahmenwerk XML in der öffentlichen Verwaltung

Anhang B. Material

- 1. Startseite der CAMSS-Sammlung: https://joinup.ec.europa.eu/collection/common-assessment-methodstandards-and-specifications-camss/about
- 2. CAMSSaaS-Zugang: https://joinup.ec.europa.eu/collection/common-assessment-method-stan-dardsand-specifications-camss/solution/camss-service-camssaas
- 3. Europäischer Interoperabilitätsrahmen: https://ec.europa.eu/isa2/sites/isa/files/eif-brochure-final.pdf
- 4. Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Normungsverordnung): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R1025
- 5. EIF-Grundsätze: https://joinup.ec.europa.eu/collection/nifo-national-interoperability-frame-workobservatory/2-underlying-principles-european-public-services

Anhang C. Anforderungen für die Identifizierung technischer IKT-spezifikationen

Anhang II der Verordnung 1025/2012

- 1. Die technischen Spezifikationen haben Marktakzeptanz erreicht und ihre Verwendungen hemmen nicht die Interoperabilität bei der Verwendung bereits bestehender europäischer und/oder internationaler Normen. Das Vorliegen von Marktakzeptanz kann von verschiedenen Verkäufern durch operationelle Beispiele konformer Verwendungen nachgewiesen werden.
- 2. Die technischen Spezifikationen sind insofern kohärent, als sie nicht im Widerspruch zu europäischen Normen stehen, d. h. sie beziehen sich auf Bereiche, in denen während eines angemessenen Zeitraums die Verabschiedung neuer europäischer Normen nicht vorgesehen ist, in denen bestehende Normen keine Marktakzeptanz erreichen konnten oder veraltet sind und in denen während eines angemessenen Zeitraums die Umsetzung der technischen Spezifikationen in Dokumenten der europäischen Normung nicht vorgesehen ist.
- 3. Die technischen Spezifikationen wurden von einer gemeinnützigen Organisation erarbeitet; dabei handelt es sich um einen Berufs-, Industrie- oder Handelsverband oder eine andere Vereinigung, die in ihrem Fachgebiet technische IKT-Spezifikationen entwickelt und die keine europäische Normungsorganisation und keine nationale oder internationale Normungsorganisation ist; die dabei angewandten Verfahren erfüllen folgende Kriterien:

1. Offenheit:

Die technischen Spezifikationen wurden auf der Grundlage einer offenen Entscheidungsfindung entwickelt, die allen interessierten Kreisen des (der) von diesen technischen Spezifikation betroffenen Marktes (Märkte) zugänglich war.

2. Konsens:

Das Entscheidungsverfahren wurde auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Konsens durchgeführt und bevorzugte keinen bestimmten Interessenträger. Konsens bedeutet die allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte aller betroffenen Kreise zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen. Konsens bedeutet nicht Einstimmigkeit.

3. Transparenz:

- 1. Alle Informationen in Bezug auf die fachspezifischen Diskussionen und die Entscheidungsfindung wurden archiviert und gekennzeichnet.
- 2. Informationen über neue Normungstätigkeiten wurden mit geeigneten und gut zugänglichen Mitteln öffentlich und breitbekanntgegeben.
- 3. Um für Ausgewogenheit zu sorgen, wurde die Teilnahme aller einschlägigen Arten von interessierten Kreisen angestrebt.
- 4. Stellungnahmen von interessierten Kreisen wurden geprüft und beantwortet.
- 4. Die technischen Spezifikationen genügen den folgenden Anforderungen:
 - 1. Pflege: Die fortlaufende Unterstützung und Pflege veröffentlichter Spezifikationen wird über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt.

- Verfügbarkeit: Spezifikationen werden der Öffentlichkeit zu angemessenen Bedingungen (gegen ein zumutbares Entgelt oder kostenfrei) zur Anwendung und Nutzung zugänglich gemacht.
- 3. Lizenzen für jene Rechte des geistigen Eigentums, die für die Verwendung von Spezifikationen von wesentlicher Bedeutung sind, werden an Interessenten nach dem FRAND-Grundsatz (Lizenzvergabe zu fairen, vernünftigen und nicht diskriminierenden Bedingungen) vergeben; im Ermessen des Rechteinhabers schließt dies eine Lizenzvergabe ohne Gegenleistung für wesentliche Rechte des geistigen Eigentums ein.

4. Relevanz:

- 1. Die Spezifikationen sind wirksam und relevant.
- 2. Spezifikationen müssen den Bedürfnissen des Marktes entsprechen und die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

5. Neutralität und Stabilität:

- 1. Spezifikationen sind nach Möglichkeit stets leistungsorientiert und basieren nicht auf baulichen oder beschreibenden Eigenschaften.
- Spezifikationen verzerren nicht den Markt und beschränken nicht die Möglichkeiten von Anwendern, den auf ihnen aufbauenden Wettbewerb und auf ihnen aufbauende Innovationen zu entwickeln.
- 3. Spezifikationen stützen sich auf fortschrittliche wissenschaftliche und technische Entwicklungen.

6. Qualität:

- 1. Qualität und Detailtiefe sind hinreichend, um die Entwicklung einer Vielfalt an konkurrierenden Anwendungen und interoperablen Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen.
- Standardisierte Schnittstellen werden von niemand außer den Organisationen, die die technischen Spezifikationen angenommen haben, verborgen oder kontrolliert.